



Pressemitteilung

30.05.2022

Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer – Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2021:

Anstieg um 108,8 % bei Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Darstellungen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Weiterhin starke Zunahme bei der Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen durch Minderjährige.

Missbrauchsbeauftragte Claus: „Europa ist zum Drehkreuz bei der Verbreitung von Missbrauchsabbildungen geworden. Wir brauchen eine verstärkte europäische Zusammenarbeit und deutlich mehr Investitionen in die personelle und technologische Ausstattung der Ermittlungsbehörden. Jeder Ermittlungserfolg ist wichtig, denn er bietet die Chance, akuten Kindesmissbrauch zu stoppen und weitere Taten zu verhindern.“

Berlin, 30.05.2022. Heute wurden die Zahlen der **Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2021** zu Gewalttaten gegen Kinder und Jugendliche gemeinsam von der **Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Kerstin Claus** und dem **Präsidenten des Bundeskriminalamtes (BKA) Holger Münch** in Berlin vorgestellt.

Laut PKS sind im Jahr 2021 die Fälle von **sexuellem Kindesmissbrauch** um 6,3 % auf über 15.500 Fälle gestiegen. Einen Anstieg um 108,8 % auf über 39.000 Fälle gab es bei den **Missbrauchsdarstellungen**. Die jährlichen PKS-Zahlen geben die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie ausermittelten Delikte an. Das Dunkelfeld insgesamt und auch der Anteil an Straftaten, von denen die Polizei keine Kenntnis erhält, ist um ein Vielfaches größer. Schätzungen gehen davon aus, dass in Deutschland pro Schulklasse 1-2 Schüler:innen von sexueller Gewalt in unterschiedlichsten Lebensbereichen betroffen sind.

Internationale Zahlen bestätigen weiteren eklatanten Anstieg von Missbrauchsdarstellungen – Europa ist mittlerweile Zentrum der Verbreitung

Neben den PKS-Zahlen verweisen auch internationale Zahlen auf eine Zunahme der sexuellen Ausbeutung von Kindern online. Nach Angaben des Jahresberichts 2021 der britischen Internet Watch Foundation (IWF) gab es im Jahr 2021 252.194 aufgefundene Sites mit abgebildetem, verlinktem oder beworbenem Material, das sind 64 % mehr als im Vorjahr. Rund 38 % der Websites, bei denen Material gemeldet wurde, zeigten Vergewaltigungen oder sexualisierte Folter von Kindern und rund 62 % andere Missbrauchsdarstellungen. Die Meldestelle des NCMEC (National Center for Missing & Exploited Children) „CyberTipline“ in den USA hat in 2021 29.3 Mio. Hinweise auf Missbrauchsdarstellungen erhalten, das sind 35 % mehr als im Vorjahr, da belief sich die Zahl auf 21.7 Mio.

Holger Münch, Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA): „Das gestiegene Hinweisaufkommen trägt wesentlich zur Aufhellung des großen Dunkelfeldes im Bereich sexueller Missbrauch von Kindern bei. Wir begrüßen das sehr: Schwerste Gewalttaten gegen Kinder und Jugendliche als schwächste Mitglieder der Gesellschaft sind besonders zu ächten, zu verfolgen und zu beenden. Deshalb tun wir alles, um einen möglicherweise noch andauernden Missbrauch frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Die steigende Zahl an Hinweisen bedeutet auch enorme digitale Datenmengen, die polizeilich ausgewertet werden müssen. Wir arbeiten deshalb im BKA ebenso wie in den Länderdienststellen mit Hochdruck daran, unsere technischen sowie personellen Ressourcen auszubauen und unsere Verfahrensabläufe im polizeilichen Verbund weiter zu verbessern. Neben der konsequenten Verfolgung der



Taten sind präventive Maßnahmen und erhöhte Unterstützungsleistungen für Kinder von größter Bedeutung: Hierbei sind wir alle gefordert aufmerksam zu bleiben und uns bei einem Verdacht an die Polizei oder an Beratungsstellen und das Jugendamt zu wenden.“

Die EU-Kommission veröffentlichte jetzt anlässlich eines Vorschlags für eine neue Verordnung zur wirksamen Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern aktuelle Zahlen, die deutlich machen, dass Europa mittlerweile zu einem Zentrum für Missbrauchsdarstellungen im Netz geworden ist: Über 60 % des weltweiten Materials werden auf europäischen Servern gehostet.

Missbrauchsbeauftragte Kerstin Claus: „Ich hoffe, dass das **geplante EU-Zentrum** zur Prävention und Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder bald Realität wird. Wir brauchen hierfür eine gemeinsame Strategie und ein abgestimmtes Vorgehen, insbesondere bei der Strafverfolgung.“ Durch das Zentrum könnten Abgleichdatenbanken zentral gepflegt, unbekanntes Material vorsortiert werden, bei dem besonders schnell gehandelt werden muss, und die nationalen Strafverfolgungsbehörden dadurch entlastet werden. Betroffene sollen zudem künftig erfragen können, ob es Material von ihnen im Netz gibt: **Claus:** „Für Betroffene wird damit eine langjährige Forderung endlich umgesetzt. Zu wissen, dass Fotos oder Videos von Täternetzwerken oft jahre- oder jahrzehntelang weiterverbreitet werden, kann sehr belastend sein. Deswegen ist es wichtig, dass sie gezielt informiert werden, wenn Material gefunden und gelöscht wird.“

Auch die Pläne der Europäischen Kommission, **Online-Anbieter zu verpflichten**, eine Risikobewertung vorzunehmen und auf Anordnung Material im Internet zu sichten, zu melden und zu entfernen, begrüße **Claus** grundsätzlich. „Wir müssen aber diskutieren, welche Rechte und Freiheiten im Internet uns elementar wichtig sind - und wo diese Rechte zugunsten des Kinderschutzes und der Rechte von Betroffenen gezielt eingeschränkt werden müssen. Beide Rechtsgüter - Datenschutz und Kinderschutz – müssen wir gut abwägen. Eine anlasslose Durchleuchtung von privater Kommunikation darf nicht das Ziel sein. Gleichzeitig muss uns allen klar sein: Um Kinder und Jugendliche besser zu schützen und fortgesetzte sexuelle Gewalt zu verhindern, müssen Missbrauchsdarstellungen schnell gefunden, gemeldet und gelöscht werden.“

Laut PKS hat sich auch die Zahl der **Kinder und Jugendlichen, die Missbrauchsdarstellungen – insbesondere in sozialen Medien – weiterverbreiteten**, erworben, besaßen oder herstellten, in Deutschland seit 2018 mehr als verzehnfacht – von damals 1.373 Tatverdächtigen unter 18 Jahren auf 14.528 Tatverdächtige in 2021. Den meisten Minderjährigen sei nicht bewusst, dass der Besitz oder das Weiterleiten strafbar sei, auch fehle es an dem Bewusstsein, dass hier schwere und schwerste Gewalttaten an anderen Kindern und Jugendlichen verübt würden und die Weiterleitung auch ihre Empfänger schwer traumatisieren könne. **Claus:** „Gerade über Klassenchats seien die Ermittlungserfolge in dieser Gruppe auch einfacher zu erreichen, da das Unrechtsbewusstsein meist fehlt und deshalb auf Seiten der Minderjährigen keine Anstrengungen zur Vertuschung unternommen werden. Polizei und Beratungsstellen können hier viel zur Aufklärung beitragen. Gefordert sind aber vor allem auch die Eltern und Schulen, um pädagogische Antworten darauf zu finden. Gemeinsam sollten alle dazu beitragen, Minderjährige nicht unangemessen zu „kriminalisieren“.“

Pressemappe zur PKS2021 zu Zahlen kindlicher Gewaltopfer und zu weiteren Zahlen und Fakten:

<https://beauftragte-missbrauch.de/presse/pressemitteilungen>

Zur PKS 2021:

<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/LandFalltabellen/landFalltabellen.html?nn=194190>

Pressekontakt UBSKM: Friederike Beck, Tel. 03018 555-1554

friederike.beck@ubskm.bund.de

Bitte weisen Sie in Ihrer Berichterstattung auf die bundesweiten Hilfeangebote bei sexuellem Missbrauch und bei Missbrauchsdarstellungen hin:

<https://beauftragte-missbrauch.de/sammlung/medienpaket>

PKS 2021 Ländervergleich

Bundesland	Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB		Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB		Missbrauch von Schutzbefohlenen § 174 StGB		Kinder- pornografie* § 184b StGB		Jugend- pornografie* § 184c StGB	
	Fälle 2021 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.	Fälle 2021 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.	Fälle 2021 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.	Fälle 2021 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.	Fälle 2021 absolut	Fälle/ 100.000 Einw.
Baden-Württemberg	1.485 (286*)	13	89	1	55	0	4.873	44	575	5
Bayern	1.949 (343*)	15	90	1	45	0	5.070	39	701	5
Berlin	917 (296*)	25	73	2	49	1	1.869	51	260	7
Brandenburg	411 (70*)	16	25	1	10	0	670	26	84	3
Bremen	168 (34*)	25	15	2	7	1	444	65	36	5
Hamburg	225 (33*)	12	7	0	7	0	952	51	122	7
Hessen	931 (237*)	15	82	1	18	0	2.731	43	418	7
Mecklenburg-Vorpommern	383 (77*)	24	33	2	4	0	510	32	101	6
Niedersachsen	1.768 (508*)	22	121	2	32	0	3.632	45	544	7
Nordrhein-Westfalen	4.131 (804*)	23	385	2	144	1	11.328	63	1.349	8
Rheinland-Pfalz	673 (115*)	16	42	1	31	1	2.055	50	277	7
Saarland	116 (31*)	12	7	1	5	1	352	36	66	7
Sachsen	857 (164*)	21	56	1	30	1	1.803	44	236	6
Sachsen-Anhalt	569 (101*)	26	40	2	15	1	1.061	49	113	5
Schleswig-Holstein	469 (64*)	16	40	1	16	1	1.035	36	116	4
Thüringen	455 (105*)	21	42	2	15	1	786	37	107	5
Bund echte Zählung	15.507 (1.863*)	19	1.147	1	483	1	39.171	47	5.105	6
<i>Bund echte Zählung 2020</i>	<i>14.594 (1.625*)</i>	<i>18</i>	<i>1.102</i>	<i>1</i>	<i>426</i>	<i>1</i>	<i>18.761</i>	<i>23</i>	<i>3.107</i>	<i>4</i>
	* davon schwerer sexueller Missbrauch § 176a StGB (a.F.; mit Wirkung vom 1. Juli 2021 nun durch § 176c StGB erfasst, wobei § 176c StGB in der PKS noch nicht aufgeführt ist)									
<u>Hinweis:</u>	Die Daten sind der Polizeilichen Kriminalstatistik 2021 (BKATabellen - Tabelle 01 - Länder) entnommen. Als "Fall" wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Regel jede im Rahmen eines Ermittlungsvorganges bekanntgewordene rechtswidrige Handlung bezeichnet, d. h. nicht erfasst sind die Anzahl der Geschädigten und die Anzahl der Fälle, die niemandem oder nur anderen Personen als der Polizei bekannt sind. Andererseits führen nicht alle Fälle zu Verurteilungen und falls zugleich auch schwerere Delikte verwirklicht worden sind, wird der Fall möglicherweise nur in der schwereren Kategorie aufgeführt.									
<u>Quelle:</u>	https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/LandFalltabellen/landFalltabellen.html?nn=194190									

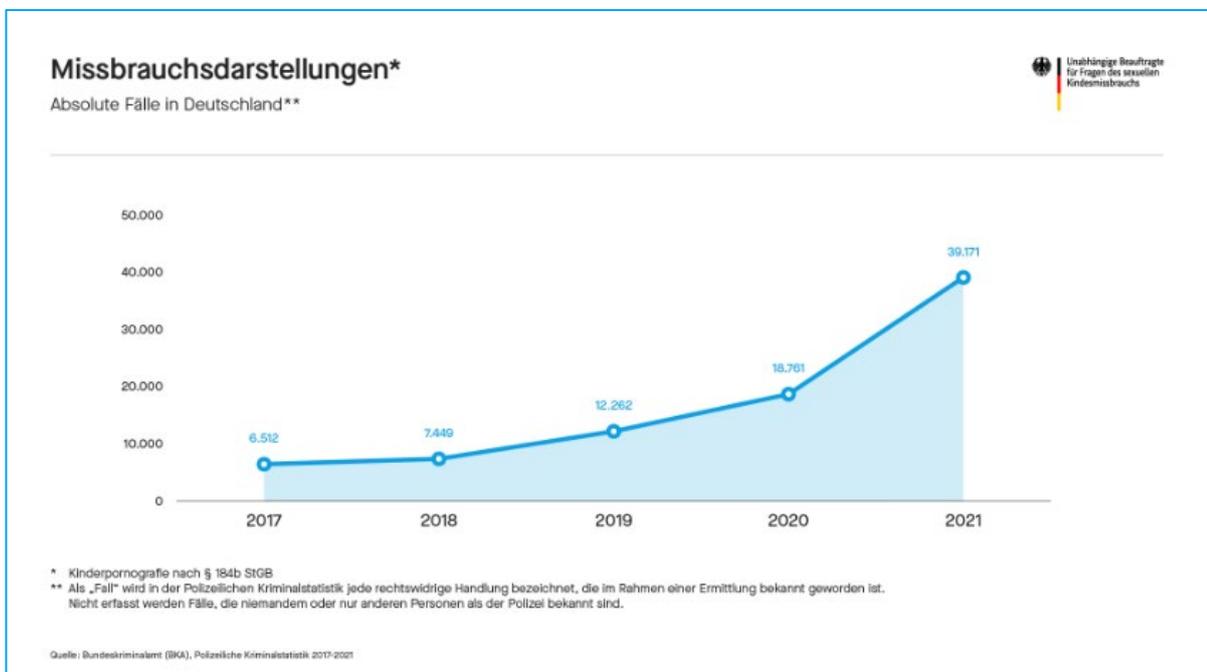
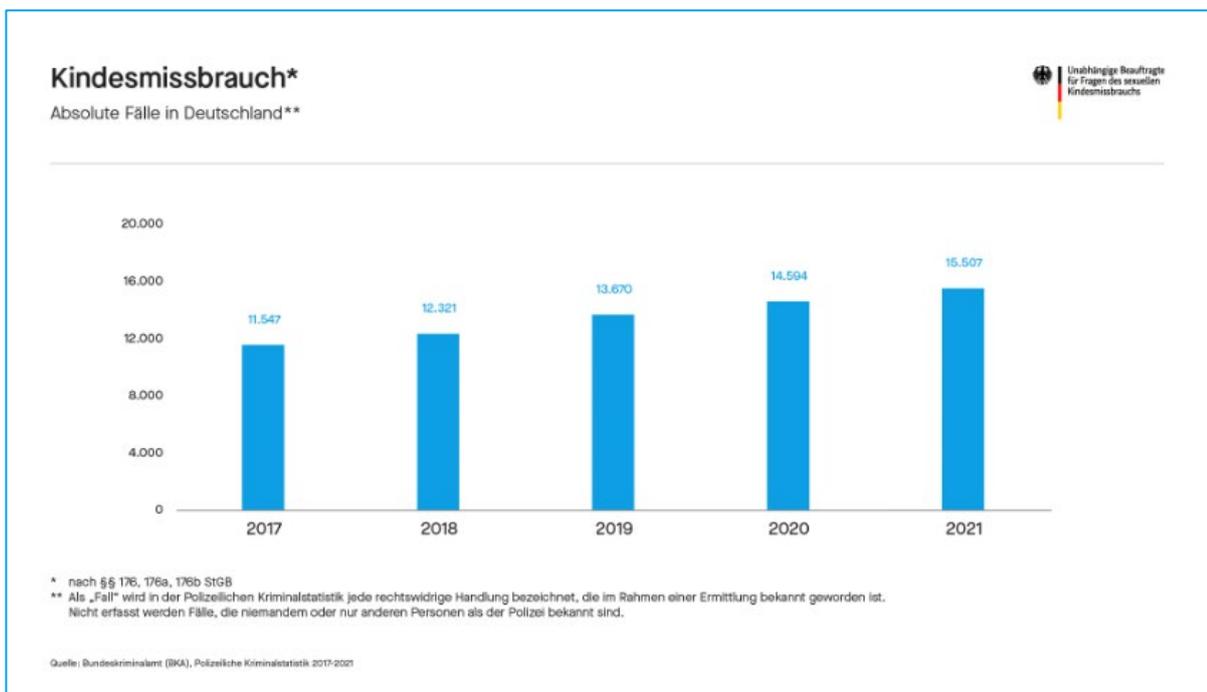


Infografiken

Zahlen Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2017 -2021 zu sexuellem Kindesmissbrauch und Missbrauchsdarstellungen

Infografiken zur kostenfreien Nutzung unter Nennung der Quelle: UBSKM

Download s. Pressemitteilung vom 30.05.2022 unter <https://beauftragte-missbrauch.de/presse/pressemitteilungen>



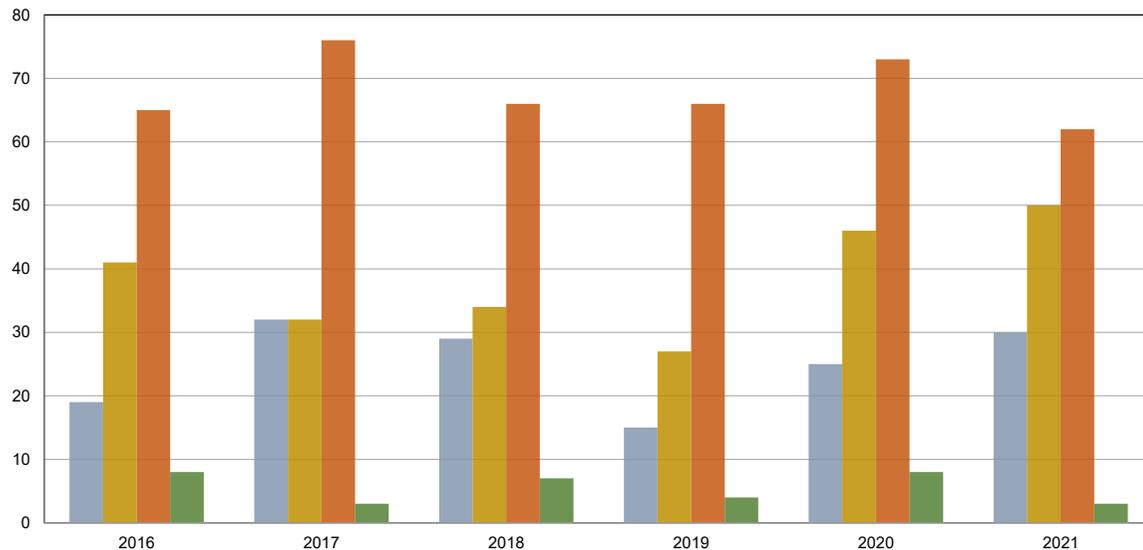


Vollendete Mord-, Totschlags- und fahrlässige Tötungsdelikte und Körperverletzungen mit Todesfolge (Anzahl der Opfer)

	2016		2017		2018		2019		2020		2021	
	Unter 14jährige	davon unter 6jährige										
vollendete Morddelikte	19	7	32	19	29	18	15	9	25	13	30	19
vollendete Totschlagsdelikte	41	35	32	28	34	30	27	23	46	37	50	45
vollendete fahrlässige Tötungsdelikte	65	51	76	62	66	54	66	57	73	57	62	51
Körperverletzungen mit Todesfolge	8	7	3	3	7	6	4	4	8	8	3	3
Tötungsoffer gesamt	133	100	143	112	136	108	112	93	152	115	145	118

Veränderung 2020 - 2021
20,00%
8,70%
-15,07%
-62,50%
-4,61%

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2021



Vollendete Tötungsdelikte

- vollendete Morddelikte
- vollendete Totschlagsdelikte
- vollendete fahrlässige Tötungsdelikte
- Körperverletzungen mit Todesfolge

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
vollendete Morddelikte	19	32	29	15	25	30
vollendete Totschlagsdelikte	41	32	34	27	46	50
Tötungsdelikte	65	76	66	66	73	62
Körperverletzungen mit Todesfolge	8	3	7	4	8	3
Tötungsoffer gesamt	133	143	136	112	152	145

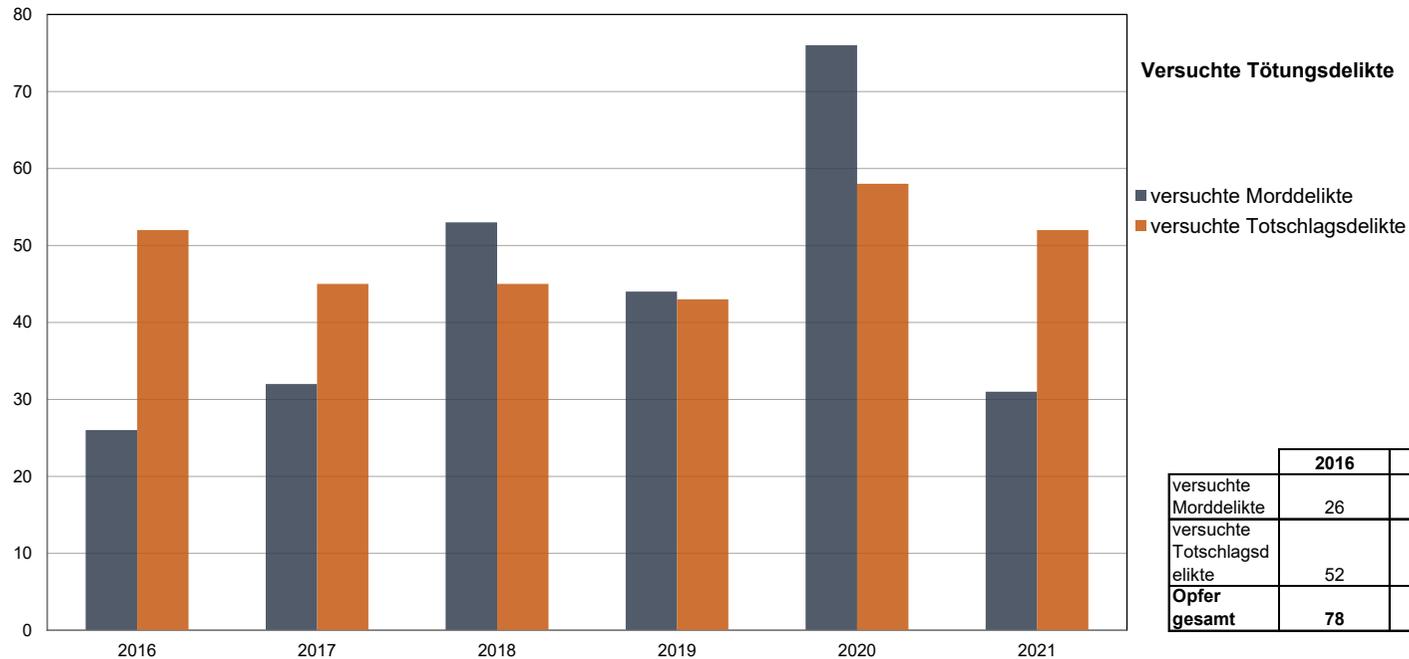


Versuchte Mord- und Totschlagsdelikte (Anzahl der Betroffenen)

	2016		2017		2018		2019		2020		2021	
	Unter 14jährige	davon unter 6jährige										
versuchte Morddelikte	26	12	32	19	53	24	44	26	76	25	31	17
versuchte Totschlagsdelikte	52	31	45	32	45	25	43	25	58	41	52	36
Opfer gesamt	78	43	77	51	98	49	87	51	134	66	83	53

Veränderung 2020 - 2021
-59,21%
-10,34%
-38,06%

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2021



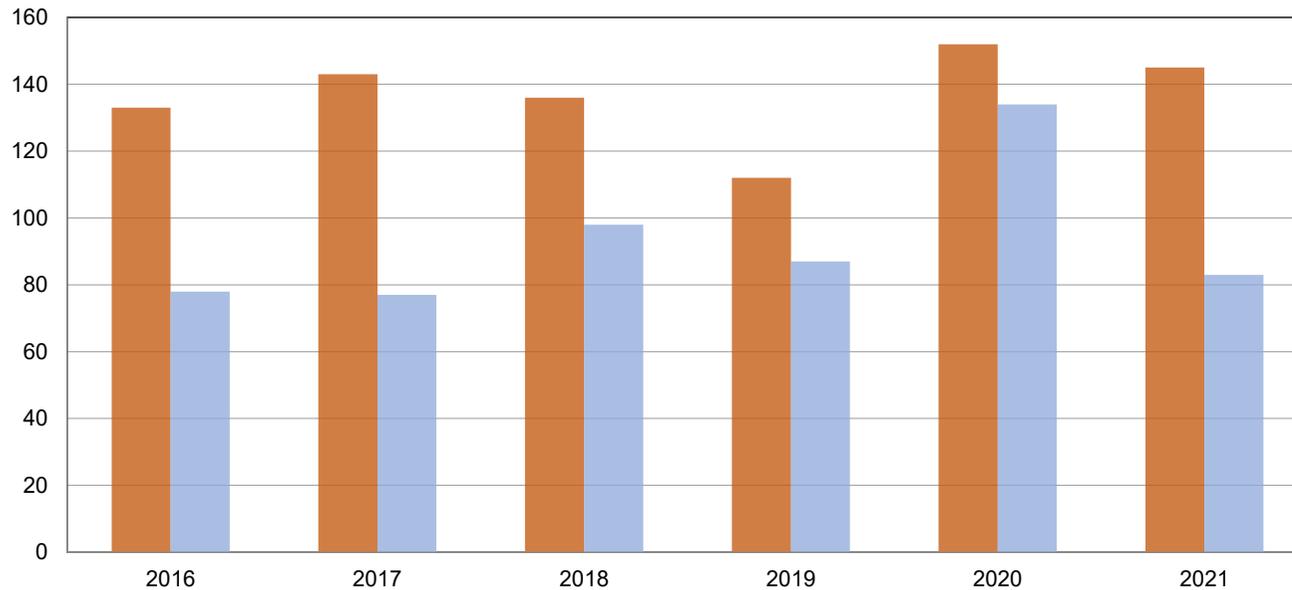


Versuchte und vollendete Tötungsdelikte (Anzahl der Opfer)

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Tötungsoffer gesamt	133	143	136	112	152	145
Versuche gesamt	78	77	98	87	134	83
Opfer gesamt	211	220	234	199	286	228

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2021

Veränderung 2020 - 2021
-4,61%
-38,06%
-20,28%



Versuchte u. vollendete Tötungsdelikte

- Tötungsoffer gesamt
- Versuche gesamt

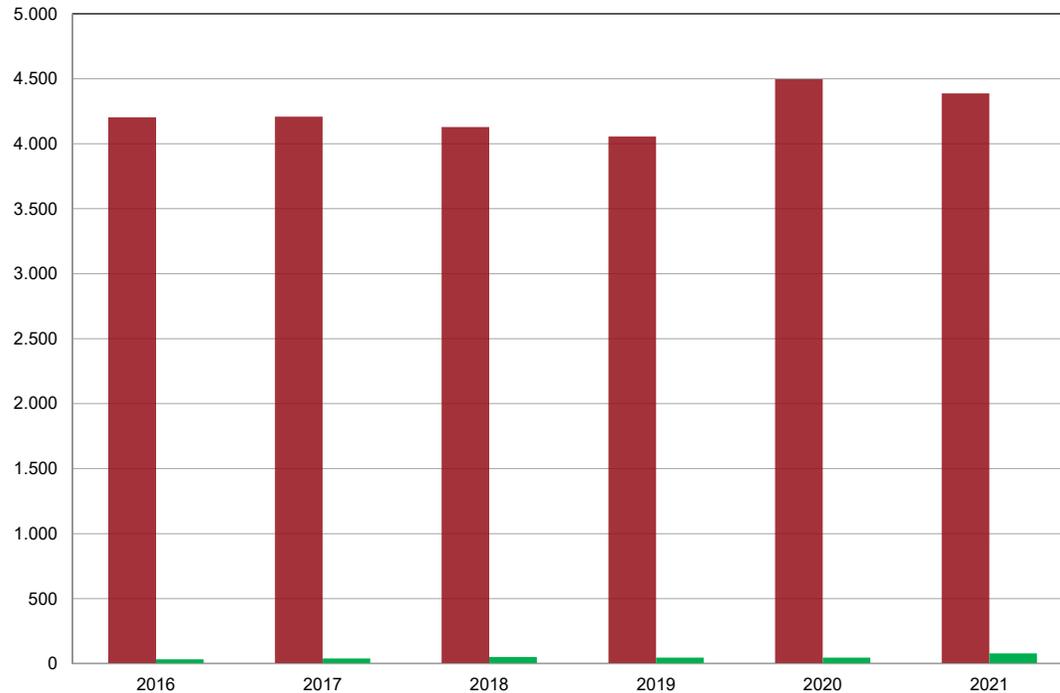


Misshandlung (Anzahl der Opfer)

	2016		2017		2018		2019		2020		2021	
	Unter 14jährige	davon unter 6jährige										
Misshandlung (vollendet)	4.204	1.913	4.208	1.813	4.129	1.703	4.055	1.713	4.497	1.905	4.387	1.827
Misshandlung (Versuch)	33	20	39	17	51	32	45	24	45	32	78	30
Misshandlung gesamt	4.237	1.933	4.247	1.830	4.180	1.735	4.100	1.737	4.542	1.937	4.465	1.857

Veränderung 2020 - 2021
-2,45%
73,33%
-1,70%

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2021



Misshandlungen

- Misshandlung (vollendet)
- Misshandlung (Versuch)

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Misshandlung (vollendet)	4.204	4.208	4.129	4.055	4.497	4.387
Misshandlung (Versuch)	33	39	51	45	45	78
Gesamt	4237	4247	4.180	4.100	4.542	4.465

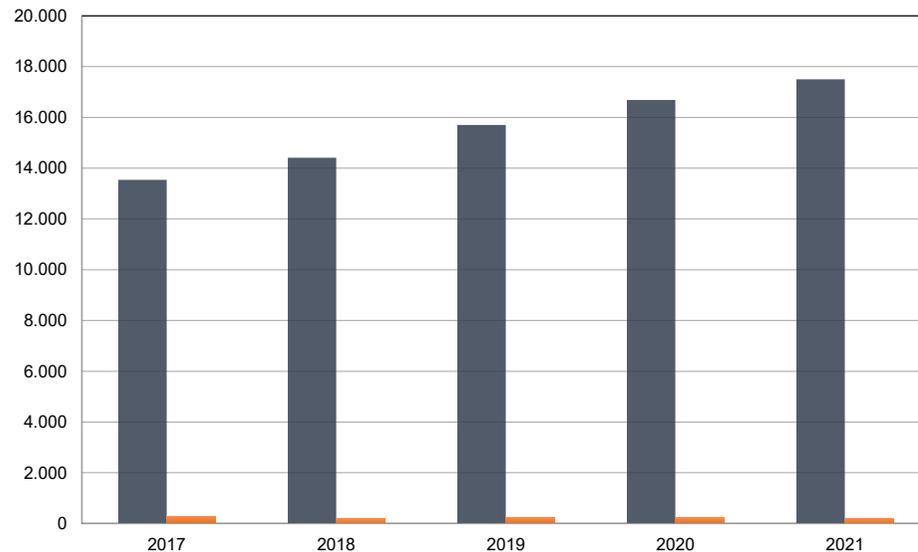


Sexualisierte / sexuelle Gewalt (Anzahl der Opfer)

	2017		2018		2019		2020		2021	
	Unter 14jährige	davon unter 6jährige								
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB (vollendet)	12.850	1.543	13.683	1.766	14.898	1.859	16.018	2.094	16.723	2.212
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB (versucht)	689	69	727	60	803	78	668	78	775	58
*Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB (vollendet)	264	23	179	13	218	21	210	22	194	9
*Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB (versucht)	29	1	17	0	17	0	25	2	12	2
Gesamtzahl	13.832	1.636	14.606	1.839	15.936	1.958	16.921	2.196	17.704	2.281

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2021

Veränderung 2020 - 2021
4,40%
16,02%
-7,62%
-52,00%
4,63%



Sexuelle Gewalt

■ Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB (vollendet und versucht)

■ *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB (vollendet und versucht)
NICHT MIT DEN JAHREN VOR 2017 VERGLEICHBAR !!!!

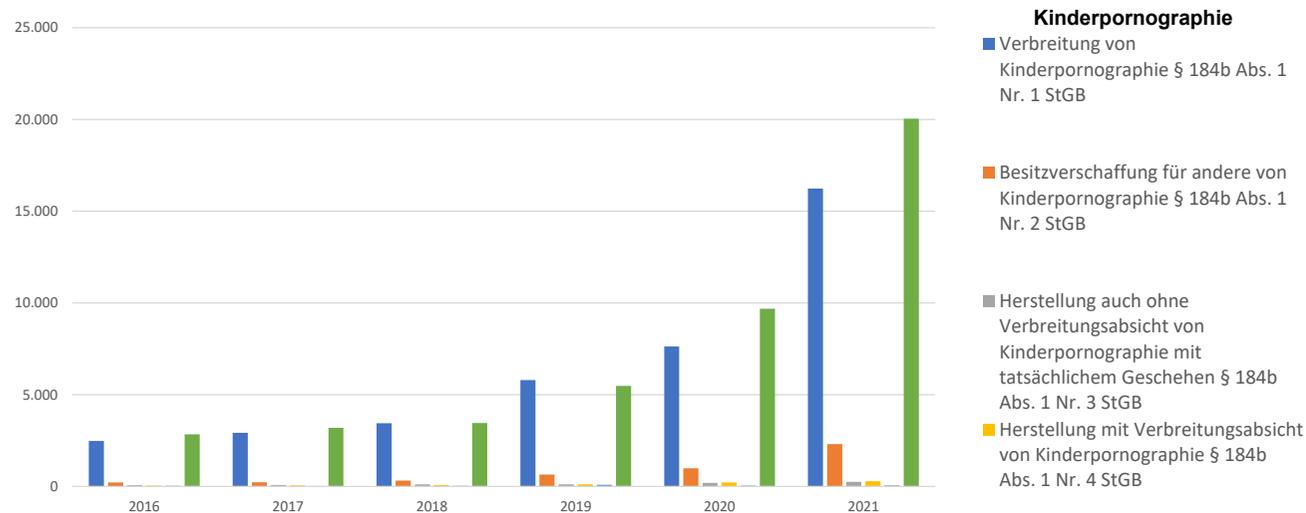
	2017	2018	2019	2020	2021
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB (vollendet und versucht)	13.539	14.410	15.701	16.686	17.498
*Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB (vollendet und versucht) NICHT MIT DEN JAHREN VOR 2017 VERGLEICHBAR !!!!	293	196	235	235	206
Opfer gesamt	13.832	14.606	15.936	16.921	17.704



Herstellung, Besitz und Verbreitung kinderpornographischen Materials (Anzahl der Fälle)

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2020 - 2021
Verbreitung von Kinderpornographie § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB	2.478	2.921	3.440	5.804	7.624	16.238	112,99%
Besitzverschaffung für andere von Kinderpornographie § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB	218	224	319	652	990	2.309	133,23%
Herstellung auch ohne Verbreitungsabsicht von Kinderpornographie mit tatsächlichem Geschehen § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB	64	85	117	117	190	246	29,47%
Herstellung mit Verbreitungsabsicht von Kinderpornographie § 184b Abs. 1 Nr. 4 StGB	47	63	79	119	219	285	30,14%
Verbreitung und Herstellung von Kinderpornographie gewerbs-/bandenmäßig § 184b Abs. 2 StGB	37	29	32	93	52	56	7,69%
Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornographie § 184b Abs. 3 StGB	2.843	3.190	3.462	5.477	9.686	20.037	106,87%
Zahlen gesamt	5.687	6.512	7.449	12.262	18.761	39.171	108,79%

Quelle: Bundeskriminalamt, PKS 2021





Tatverdächtige / Täter 2021 am Beispiel sexuellen Missbrauchs und Kinderpornographie

Schlüssel	Straftat	Sexus	Tatverdächtige insgesamt (alle Altersgruppen)	Kinder						Prozentual	Jugendliche			Prozentual		Prozentual
				bis unter 6	6 bis unter 8	8 bis unter 10	10 bis unter 12	12 bis unter 14	Kinder unter 14	Kinder unter 14	14 bis unter 16	16 bis unter 18	Jugendl. 14<18	Jugendl. 14<18	Kinder und Jugendliche insgesamt	Kinder und Jugendliche insgesamt
131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	M	10.868	14	42	87	245	731	1.119	10,3%	1.230	905	2.135	19,6%	3.254	29,9%
131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	W	704	0	6	5	44	86	141	20,0%	65	27	92	13,1%	233	33,1%
131000	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	Insgesamt	11.572	14	48	92	289	817	1.260	10,9%	1.295	932	2.227	19,2%	3.487	30,1%
143211	Verbreitung von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB	M	12.774	10	53	99	401	1.134	1.697	13,3%	1.867	1.437	3.304	25,9%	5.001	39,1%
143211	Verbreitung von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB	W	2.182	10	25	56	167	419	677	31,0%	318	118	436	20,0%	1.113	51,0%
143211	Verbreitung von Kinderpornografie § 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB	X	14.956	20	78	155	568	1.553	2.374	15,9%	2.185	1.555	3.740	25,0%	6.114	40,9%
143230	Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornografie § 184b Abs. 3 StGB	M	15.149	1	10	26	173	950	1.160	7,7%	2.515	2.242	4.757	31,4%	5.917	39,1%
143230	Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornografie § 184b Abs. 3 StGB	W	3.624	1	1	12	127	466	607	16,7%	644	379	1.023	28,2%	1.630	45,0%
143230	Besitz oder sich Verschaffen von Kinderpornografie § 184b Abs. 3 StGB	X	18.773	2	11	38	300	1.416	1.767	9,4%	3.159	2.621	5.780	30,8%	7.547	40,2%



Fragen und Antworten

Strafrecht und sexueller Missbrauch¹

Inhalt:

I. Straftatbestände

1. Was versteht das Strafrecht unter sexuellem Missbrauch?
2. Was versteht das Strafrecht unter Kinder- oder Jugendpornografie?

II. Ermittlungs- und Strafverfahren

1. Muss ich vor der Polizei oder vor Gericht aussagen, wenn ich jemanden wegen sexuellem Missbrauch anzeige? Kann ich anonym bleiben?
2. Ab wann ist jemand strafmündig?
3. Ab wann ist jemand vorbestraft? Welche Rolle spielt das erweiterte Führungszeugnis?
4. Tauschen sich Polizei, Staatsanwaltschaften, Jugendämter und Gerichte untereinander aus?

III. Strafrahmen und -zumessung

1. Kommt bei sexuellem Missbrauch eine Bewährungsstrafe in Betracht?
2. Was ist unter Sicherungsverwahrung zu verstehen?
3. Ist ein Täter bzw. ist eine Täterin nach Absitzen einer Gefängnisstrafe in jedem Fall in den weiteren Jahren zu Therapien/präventiven Maßnahmen verpflichtet?
4. Was ist der Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen und welche Tathandlungen fallen darunter?
5. Welche problematischen Auswirkungen können durch diese Strafverschärfungen entstehen?

¹ Häufig wird statt „sexueller (Kindes-)Missbrauch“ die Bezeichnung „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierte Gewalt“ verwendet. Zur Begründung wird vorgetragen, dass „sexuelle Gewalt“ oder „sexualisierte Gewalt“ das Unrecht der jeweiligen Taten besser beschreibe als „sexueller Missbrauch“ und einer Bagatellisierung damit entgegengewirkt werde. Auch wird argumentiert, der Begriff umschreibe die lebenslangen Folgen dieser spezifischen Gewaltform deutlich angemessener. Teilweise wird auch vertreten, „Missbrauch“ impliziere, dass es auch einen „Gebrauch“ von Kindern geben müsse, was nicht sein dürfe, da Kinder keine Gegenstände seien. Dies ist sprachtheoretisch allerdings ungerechtfertigt, da es definitorisch nur einen Gebrauch von Dingen, nicht jedoch von Menschen, gibt. In juristischer Hinsicht ist eine Ersetzung des Begriffs „Missbrauch“ durch „Gewalt“ problematisch. Im strafrechtlichen Kontext ist unter Gewalt stets eine physische Kraftentfaltung zu verstehen – einer solchen bedarf es jedoch beim sexuellen Missbrauch von Kindern oder anderen Personen gerade nicht. Gewalt im juristischen Sinne ist nur in den Fällen anzunehmen, in denen sich das Opfer gegen den Täter oder die Täterin wehrt und dieser oder diese sodann Kraft aufwendet, um die Gegenwehr zu beenden (z. B. durch Festhalten oder Schlagen). Wenn der Großvater der Enkelin beispielsweise – in sexueller Absicht - über das Gesäß streichelt, „missbraucht“ der Großvater das Vertrauensverhältnis zu seiner Enkelin, indem er ihre Zuneigung in sexueller Weise ausnutzt, was zumindest im Strafrecht den Begriff des sexuellen „Missbrauchs“ als passender erscheinen lässt. Vor dem Hintergrund der Verabschiedung des „Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ (s. auch https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1810.pdf%27%5D1649754217073) wurde im Bundestag über eine mögliche Begriffsänderung von „sexuellem Missbrauch“ hin zu „sexualisierter Gewalt“ debattiert, im Ergebnis jedoch vor dem Hintergrund der genannten juristischen Bedenken abgelehnt.



I. Straftatbestände

1. Was versteht das Strafrecht unter sexuellem Missbrauch?²

Sexueller Missbrauch von Kindern, §§ 176-176b StGB

Der sexuelle Missbrauch von Kindern betrifft sämtliche sexuelle Handlungen gegenüber Menschen unter 14 Jahren. Vor dem Hintergrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern fallen dabei nicht nur Handlungen mit Körperkontakt (sog. „hands on“-Delikte), sondern auch Handlungen ohne Körperkontakt („hands off“) hierunter, z. B. wenn der Täter oder die Täterin dem Kind einen Pornofilm zeigt oder sich vor dem Kind selbst sexuell berührt. Auch das gezielte Ansprechen von Kindern im Internet mit der Absicht der Anbahnung eines sexuellen Kontakts, sog. Cybergrooming, gehört hierzu. Seit einer am 13.3.2020 in Kraft getretenen Gesetzesänderung macht sich auch strafbar, wer lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber mit einem Erwachsenen, z. B. einem Elternteil oder der Polizei, kommuniziert.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 182 StGB

Da Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren in der Lage sein müssen, eigene sexuelle Erfahrungen zu sammeln und sich zu entdecken, sind die strafbaren Handlungen hier sehr viel enger gefasst als im kindlichen Bereich. Es ist nicht mehr jede sexuelle Handlung unter Strafe gestellt, sondern es kommt auf die Freiwilligkeit und die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung der Jugendlichen an. Ist beides gegeben, so sind sexuelle Handlungen straflos.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174 StGB

Unter Schutzbefohlenen versteht man Minderjährige unter 16 Jahren bzw. in bestimmten Fällen unter 18 Jahren (sog. Schutzaltersgrenze), die sich zum Täter oder der Täterin in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis besteht zum Beispiel gegenüber Lehrer:innen und Ausbilder:innen, aber auch gegenüber dem Stiefvater oder der leiblichen Mutter. Die höhere Schutzaltersgrenze von 18 Jahren gilt dann, wenn es sich bei dem Täter oder der Täterin um einen Elternteil oder eine:n Partner:in eines Elternteils handelt oder wenn ein:e Lehrer:in oder ein:e Ausbilder:in das bestehende Abhängigkeitsverhältnis bewusst missbraucht, also die eigene Macht und Überlegenheit für den:die Minderjährige:n erkennbar als Mittel einsetzt, um diese:n gefügig zu machen.

Sonstige Fälle des sexuellen Missbrauchs, §§ 174a-174c StGB

Darüber hinaus kennt das Gesetz noch weitere Formen des sexuellen Missbrauchs, bei denen es nicht auf das Alter der Betroffenen ankommt, sondern darauf, dass sie aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses dem Täter oder der Täterin schutzlos ausgeliefert sind. Dies ist etwa der Fall, wenn es sich bei den Betroffenen um Gefangene handelt (§ 174a StGB), wenn der Täter oder die Täterin seine besondere Amtsstellung (z. B. als Polizist:in) für sexuelle

² Unter sexuellem Missbrauch versteht das Strafgesetz sexuelle Handlungen an einer Person, die aus unterschiedlichen Gründen (z. B. wegen des Alters oder eines Abhängigkeitsverhältnisses) nicht in der Lage ist, ihre sexuelle Selbstbestimmung frei auszuüben.



Handlungen ausnutzt (§ 174b StGB) oder wenn dies Therapeut:innen oder Ärzt:innen gegenüber dem:der psychisch kranken oder geistig oder körperlich behinderten Patient:in tun (§ 174c StGB).

2. Was versteht das Strafrecht unter Kinder- oder Jugendpornografie?

Unter sog. Kinder- oder Jugendpornografie versteht das Gesetz die Darstellung sexueller Handlungen an, von oder vor Kindern oder Jugendlichen, aber auch die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes oder einer: s Jugendliche: n in unnatürlich geschlechtsbetonter Haltung (z. B. mit gespreizten Beinen auf einem Bett sitzend) oder der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes oder einer: s Jugendlichen. Die Spannweite reicht von diesen sog. „Posingbildern“ bis hin zu schwersten Vergewaltigungen eines Kindes oder einer: s Jugendlichen.

Zudem muss unterschieden werden zwischen Inhalten, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, und sog. „fiktiver Kinderpornografie“ oder „fiktiver Jugendpornografie“: Ein tatsächliches Geschehen liegt vor, wenn es sich um Bilder oder Videos eines realen Kindes oder einer: s realen Jugendlichen handelt. Ein wirklichkeitsnahes Geschehen liegt vor, wenn die Bilder oder Videos zwar keine realen Minderjährigen, sondern z. B. eine Computeranimation, zeigen, die Inhalte jedoch real wirken. Von fiktiver Kinder- oder Jugendpornografie wird gesprochen, wenn es sich beispielsweise um Comiczeichnungen handelt. Aber auch Texte, die den Missbrauch eines Kindes beschreiben oder z. B. dazu anleiten, wie man als Täter oder Täterin vorgehen sollte, fallen hierunter.

Vor dem Hintergrund der natürlichen sexuellen Entwicklung von Jugendlichen sind die Herstellung und der Besitz eines sog. jugendpornografischen Inhalts ausnahmsweise dann nicht strafbar, wenn der Inhalt ausschließlich zum persönlichen Gebrauch und mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt wurde. Bei kindlichen Betroffenen gilt das nicht, da Kinder noch nicht in der Lage sind, über ihre Sexualität selbst zu bestimmen und daher auch nicht wirksam in solche Handlungen einwilligen können.

Welche Kritik gibt es an dem Begriff „Kinderpornografie“?

Aufnahmen von (teils schwerstem) sexuellen Missbrauch von Kindern als Pornografie zu bezeichnen, stellt eine Verharmlosung der zugrundeliegenden Taten dar. Es geht nicht um Fotos oder Videos mit dem Zweck der Erregung eines sexuellen Reizes, sondern um die Anwendung sexueller Gewalt gegenüber Kindern. Um dies bewusst zu machen, bevorzugt der Unabhängige Beauftragte Begriffe wie „Missbrauchsabbildungen“ oder „Darstellungen sexueller Gewalt an Kindern“, welche das Unrecht dieser Taten zutreffender beschreiben.

Mache ich mich strafbar, wenn mir jemand sog. kinder- oder jugendpornografisches Material über Facebook/WhatsApp zusendet?

Bekommt man ungewollt Missbrauchsabbildungen oder -filme zugeschickt, so sollte man sich unverzüglich an die Polizei wenden. Sobald die Polizei die für sie zur Strafverfolgung relevanten Daten gesichert hat, muss das Material umgehend gelöscht werden. Wenn man dies nicht tut, begeht man tatsächlich eine Straftat – nämlich den Besitz von Kinder- bzw. Jugendpornografie. Sollte man sich dazu entschließen, keine Strafanzeige zu erstatten, so müssen die empfangenen Videos oder Bilder umgehend gelöscht werden.



II. Ermittlungs- und Strafverfahren

1. Muss ich vor der Polizei oder vor Gericht aussagen, wenn ich jemanden wegen sexuellen Missbrauchs anzeige? Kann ich anonym bleiben?

Anonymität wird in strafrechtlichen Verfahren nur in absoluten Ausnahmefällen gestattet – etwa dann, wenn andernfalls das Leben von Zeug:innen in Gefahr wäre. Doch auch in diesen Fällen sind die eigenen Personalien zumindest der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht bekannt. Vollkommen anonyme Anzeigen sind zwar möglich – z. B. durch einen Anruf mit unterdrückter Nummer oder ein anonymes Schreiben – jedoch reichen solche Hinweise in den allermeisten Fällen nicht aus, einen Täter oder eine Täterin zu überführen, sondern sind allenfalls ein erster Hinweis für die Ermittlungsbehörden.

Auch wenn man folglich in der Regel nicht anonym bleiben kann, so ist man jedoch nicht verpflichtet, vor der Polizei oder vor Gericht gegen Familienangehörige auszusagen. In diesen Fällen ist es möglich, sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen. Dies gilt auch dann, wenn man selbst zuvor die Anzeige erstattet hat. Besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht, dann ist man in der Regel zu einer Aussage verpflichtet.

2. Ab wann ist jemand strafmündig?

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit, sog. Strafmündigkeit, beginnt mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt ist man nach dem Strafrecht kein Kind mehr, sondern jugendlich.

Bleiben Straftaten von unter 14-Jährigen folgenlos?

Begeht ein Kind eine Straftat, so wird durch die Polizei in der Regel die Familie des Kindes aufgesucht oder das Kind wird über die Sorgeberechtigten auf die Wache geladen. Der:die zuständige Polizist:in spricht mit dem Kind und der Familie und führt ein sogenanntes „normenverdeutlichendes Gespräch“ mit diesen. Außerdem erfolgt in der Regel ein Eintrag im Erziehungsregister. Hierbei handelt es sich um einen Teil des Bundeszentralregisters, in welchem unter anderem jugendrechtliche Verfehlungen eingetragen werden. Nur wenige Stellen können Auskunft hieraus verlangen, insbesondere Strafgerichte, Staatsanwaltschaften, Jugendämter und Familiengerichte.

Was ist der Unterschied zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht?

Erwachsen ist man nach dem deutschen Strafrecht mit 21 Jahren. Zwischen 14 und 18 Jahren ist man jugendlich, zwischen 18 und 21 Jahren heranwachsend. Die im Gesetz ausgewiesenen Strafen (z. B. Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren für schweren sexuellen Missbrauch eines Kindes) gelten nur nach dem Erwachsenenstrafrecht. Im Jugendstrafrecht ist man von diesen Vorgaben frei; hier steht nicht die Bestrafung des Täters oder der Täterin im Vordergrund, sondern der sog. „Erziehungsgedanke“. Der Täter oder die Täterin wird z. B. zu gemeinnütziger Arbeit, sozialen Trainingskursen oder zur Wahrnehmung von Erziehungsberatung verurteilt. In besonders schweren Fällen ist es auch möglich, eine Freiheitsstrafe, die sog. Jugendstrafe, zu verhängen. Eine Geldstrafe gibt es im Jugendstrafrecht nicht. Für Jugendliche ist



zwingend Jugendstrafrecht anzuwenden. Bei Heranwachsenden wird darauf abgestellt, wie weit der Täter oder die Täterin in seiner bzw. ihrer Entwicklung ist, ob er:sie also schon wie ein:e Erwachsene:r zu behandeln ist oder ob er:sie noch Jugendlichen gleichsteht.

Diese Grundsätze gelten auch für Straftaten wegen sexuellen Missbrauchs. Auch hier steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund, weshalb der im Gesetz genannte Strafrahmen für jugendliche Täter und Täterinnen nicht gilt.

3. Ab wann ist jemand vorbestraft? Welche Rolle spielt das erweiterte Führungszeugnis?

Vorbestraft ist man, wenn man durch ein Gericht zu einer Freiheits- oder Geldstrafe verurteilt wurde, entweder im Rahmen einer mündlichen Verhandlung oder durch einen Strafbefehl. Eine Verurteilung wird stets im Bundeszentralregister (BZR) gespeichert.

Neben einer Verurteilung besteht für Gerichte auch die Möglichkeit, Vergehen (leichtere Straftaten) im Rahmen der Hauptverhandlung einzustellen. Dies ist entweder möglich nach § 153 StPO (sanktionslos, Voraussetzungen: geringe Schuld, kein öffentliches Interesse) oder nach § 153a StPO (sanktioniert durch Auflage, Voraussetzung: öffentliches Interesse lässt sich durch Auflage beseitigen, Schwere der Schuld steht nicht entgegen). Solche Einstellungen werden weder im BZR noch im (erweiterten) Führungszeugnis erfasst, sondern allein im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) gespeichert.

Ist gesetzlich geregelt, unter welchen Auflagen vorbestrafte Täter bzw. Täterinnen mit Kindern wieder Kontakt haben dürfen? Dürfen Sie das überhaupt?

Es besteht die Möglichkeit, Kontaktverbote als Weisung im Rahmen eines Bewährungsbeschlusses zu erteilen; allerdings beträgt die Höchstdauer der Bewährungszeit 5 Jahre. Zudem besteht bei Sexualdelikten die Möglichkeit der Verhängung einer Führungsaufsicht, in deren Rahmen ebenfalls Kontaktverbote als Weisungen verhängt werden können. Zwar liegt die Höchstdauer der Führungsaufsicht grundsätzlich ebenfalls bei 5 Jahren; bei Sexualdelikten besteht jedoch die Möglichkeit der unbefristeten Verlängerung, sofern sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Die Kontaktverbote können dabei auch gegenüber eigenen Kindern bestehen. Weiterhin sollte über das erweiterte Führungszeugnis im Falle einer Verurteilung die Möglichkeit des beruflichen Kontakts mit Kindern ausgeschlossen sein. Hinsichtlich des Kontakts zu eigenen Kindern ist zudem die Entziehung des Sorge-/Aufenthaltsbestimmungs- bzw. der Ausschluss des Umgangsrechts möglich, dies ist jedoch Aufgabe des Familiengerichts und von einem Strafverfahren unabhängig.

Was ist das erweiterte Führungszeugnis?

Eine Eintragung im Führungszeugnis richtet sich nach dem Bundeszentralregistergesetz und ist von Art zu Art des Führungszeugnisses unterschiedlich. Im „einfachen“ Führungszeugnis werden lediglich Verurteilungen ab einer Höhe von 90 Tagessätzen Geldstrafe oder 3 Monaten Freiheitsstrafe erfasst. Durch das erweiterte Führungszeugnis (30a BZRG), das immer dann verlangt werden kann, wenn es um die Betreuung und Anleitung von Minderjährigen geht, wird eine deutlich umfassendere Aufnahme von bestimmten Straftaten erreicht. Neben den Angaben eines normalen Führungszeugnisses erscheint dort zum Beispiel auch die



erstmalige Verurteilung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen wegen Verbreitung jugendpornografischer Abbildungen oder wegen exhibitionistischer Handlungen.

Die Frist zur Aufnahme von Vorstrafen in das erweiterte Führungszeugnis beträgt aktuell zehn Jahre, das bedeutet, erst nach Ablauf dieser Zeit werden die Verurteilungen gelöscht. Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder sieht deutliche Verlängerungen dieser Aufnahmezeiten vor. Ab dem 1.7.2022 sollen Verurteilungen wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr künftig 20 Jahre gespeichert werden. Ist ein Täter oder ist eine Täterin wegen eines schweren sexuellen Missbrauchs zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 5 Jahren verurteilt worden oder ist er oder sie wiederholt wegen einer solchen Tat vorbestraft und erneut zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt worden, so soll eine dauerhafte Speicherung erfolgen.

Müssen alle Menschen, die haupt- oder ehrenamtlich mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen? Wer überprüft das?

Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sieht in § 30a Abs. 1 vor, dass einer Person auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt wird, wenn die Erteilung entweder in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder das Führungszeugnis benötigt wird für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich die Verpflichtung zur regelmäßigen Vorlage gegenüber dem Arbeitgeber bereits unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII). § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII verpflichten zudem die Jugendämter, entsprechende Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe – zu der z. B. Wohlfahrts- und Jugendverbände, Kirchen und Fachorganisationen gehören – zu schließen, um auch dort die Beschäftigung vorbestrafter Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlicher zu verhindern.

Bei den Schulen sind die Regelungen in den dafür zuständigen Bundesländern uneinheitlich und nicht in allen Ländern verpflichtend.

Im kirchlichen Bereich, soweit das Angebot nicht bereits unter die oben genannte freie Jugendhilfe fällt, besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur (regelmäßigen) Einholung eines gesetzlichen Führungszeugnisses. Sowohl die katholische als auch die evangelische Kirche haben jedoch entsprechende Regelungen getroffen, um zu verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen Aufgaben in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen übertragen bekommen.

Bei Sportvereinen, die nicht unter die freie Jugendhilfe fallen, besteht ebenfalls keine gesetzliche Verpflichtung zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses, jedoch dann, wenn eine Person überwiegend mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, die Möglichkeit hierzu (§ 30a Abs. 1 BZRG).

Ein weiterer wichtiger Bereich, wenn es um die kinder- und jugendnahe Tätigkeit geht, ist das Gesundheitswesen. Auch für Ärzt:innen und Kranken- oder Pflegepersonal in Praxen und Kliniken besteht zwar keine gesetzliche Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen oder vorzulegen, jedoch im Falle einer überwiegenden Arbeit mit Minderjährigen, die Möglichkeit hierzu.



4. Tauschen sich Polizei, Staatsanwaltschaften, Jugendämter und Gerichte untereinander aus?

Nach Nr. 35 MiStra (Mitteilungen in Strafsachen) sind Strafgericht und Staatsanwaltschaft verpflichtet, Jugendamt und Familiengericht alle sich aus einem Strafverfahren ergebenden Umstände mitzuteilen, die zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich sind. Eine ähnliche Informationsverpflichtung enthält auch § 5 KKG (Kinderschutz-Kooperations-Gesetz). Die Polizei selbst macht unabhängig von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Mitteilungen an das Jugendamt, wenn sich Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ergeben.

Jugendämter sind hingegen nicht verpflichtet, die Ermittlungsbehörden einzuschalten. Sie haben nicht den Auftrag der Strafverfolgung, sondern allein die Sicherstellung des Kindeswohls. Da eine Anzeige in den meisten Fällen nicht unmittelbar den Schutz des Kindes oder der:des Jugendlichen stärkt, ist hier stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

III. Strafraumen und -zumessung

1. Kommt bei sexuellem Missbrauch eine Bewährungsstrafe in Betracht?

Grundsätzlich gilt, dass eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Wesentliches Kriterium für die Aussetzung zur Bewährung ist das Vorliegen einer positiven Sozialprognose. Eine solche ist dann anzunehmen, wenn davon auszugehen ist, dass sich der Täter bzw. die Täterin bereits durch Ermittlungs- und Hauptverfahren, sowie durch erteilte Auflagen und Weisungen (z. B. Geldzahlung, Therapie oder Kontaktverbot) hinreichend seiner bzw. ihrer Schuld bewusst ist und keine weiteren vergleichbaren Straftaten mehr zu erwarten sind.

Bei sexuellem Missbrauch ist besonders zu berücksichtigen, dass die Beweislage bei Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs – wie bei allen Sexualdelikten – häufig sehr schlecht ist. Selten gibt es weitere unmittelbare Zeug:innen; in vielen Fällen ist das einzige Beweismittel die Aussage des betroffenen Kindes, welcher die Angaben des Täters oder der Täterin entgegenstehen. Im deutschen Strafrecht gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“, im Zweifel für den Angeklagten. Dies bedeutet, dass verbleibende Zweifel an der Täterschaft stets zugunsten der:des Angeklagten gewertet werden müssen – was häufig zu einer Einstellung des Verfahrens oder zu einem Freispruch führt. Vor diesem Hintergrund ist ein Geständnis des Täters bzw. der Täterin in vielen Verfahren von großer Bedeutung. Ein solches Geständnis wird, insbesondere wenn es das weitere Verfahren abkürzt und dem betroffenen Kind unter Umständen sogar eine weitere Vernehmung erspart, stets positiv bei der Strafzumessung berücksichtigt und kann, sofern der Unrechtsgehalt der konkreten Tat es erlaubt und eine positive Sozialprognose besteht, zu einer Aussetzung zur Bewährung führen.

Auch unabhängig von der genannten Beweisproblematik kann eine Aussetzung der verhängten Freiheitsstrafe zur Bewährung sinnvoll sein. So lässt sich außerhalb des Strafvollzugs etwa leichter ein Therapieplatz erlangen. Im Sinne einer an die Täter oder Täterinnen angepassten Spezialprävention ist dies oft sinnvoller als eine Haftstrafe. In allen Konstellationen muss



jedoch berücksichtigt werden, dass eine Aussetzung zur Bewährung nicht für alle Taten, sondern allein für leichtere Fälle des sexuellen Missbrauchs in Betracht kommt.

Wie lassen sich von außen betrachtet vergleichsweise milde Urteile erklären?

Es gibt durchaus hohe und sehr hohe Strafen für sexuellen Missbrauch, wie beispielsweise bei den Verurteilungen der Haupttäter aus Lügde zu 12 und 13 Jahren Haft mit anschließender Sicherheitsverwahrung³ – hierbei kann es sein, dass die verurteilten Menschen ihr gesamtes weiteres Leben nicht mehr in Freiheit gelangen.

Manche Urteile erscheinen mit Blick auf die zugrundeliegende Tat in der Betrachtung von außen milde, zum Beispiel dann, wenn jemand ein Kind schwer sexuell missbraucht und dafür lediglich eine Strafe von etwas mehr als 3 Jahren erhält. Doch man muss solche Urteile näher betrachten. Auch wenn Richter:innen in ihrer Urteilsfindung unabhängig sind, so sind sie doch hinsichtlich der zu verhängenden Strafe nicht völlig frei. Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt an mehreren Stellen, was in der Strafzumessung berücksichtigt werden kann und berücksichtigt werden muss.

So gibt es mehrere Faktoren, die zugunsten von Angeklagten gewertet werden müssen. Hierzu gehören zunächst ein umfassendes Geständnis und der Umstand, dass dadurch dem betroffenen Kind eine Aussage vor Gericht erspart werden kann. Zudem kann anerkannt werden, wenn die:der Angeklagte im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) einen finanziellen Ausgleich geschaffen hat oder Angaben zu weiteren Tätern gemacht hat. In solchen Fällen kann die Strafe gemildert werden. Auch wenn man dem:der Angeklagten vorwirft, dass dies ein „taktisches Verhalten“ ist, dass er:sie mit dem Geld versucht, „sich freizukaufen“ und dass die Summe niemals ausreicht, um das erlittene Unrecht auch nur ansatzweise wiedergutzumachen, so ist es doch richtig, solche Handlungen deutlich strafmindernd zu berücksichtigen. Denn: eine höhere Strafe hätte zwar unter Umständen für Genugtuung gesorgt, dem betroffenen Kind ansonsten jedoch nicht geholfen.

Ein TOA hat für Betroffene und ihre Familien den Vorteil, dass ihnen eine zivilrechtliche Klage gegen den Täter oder die Täterin, welche einen erneuten, unter Umständen jahrelangen Prozess und eine erhebliche Belastung für das betroffene Kind und die gesamte Familie bedeuten würde, erspart bliebe. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass der oder die Angeklagte durch die Nennung weiterer Täter mit dafür sorgen kann, dass Ermittlungen gegen diese eingeleitet und sie überführt werden können – was letztlich auch dem Schutz anderer Kinder dient.

Auch wenn es auf den ersten Blick ungerecht erscheint, so sind Strafmilderungen folglich doch in vielen Fällen sinnvoll und richtig. Vor diesem Hintergrund erscheinen viele Urteile zwar sehr milde – sind aber nachvollziehbar und vertretbar.

2. Was ist unter Sicherungsverwahrung zu verstehen?

Bei der Sicherungsverwahrung handelt es sich nicht um eine Strafe, sondern um eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die dazu dienen soll, die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern oder -täterinnen auch nach Verbüßung ihrer eigentlichen Strafe weiter zu schützen. Die Sicherungsverwahrung knüpft einzig an die Gefährlichkeit des Straftäters bzw. der -täterin für die Allgemeinheit an. Diese Gefährlichkeit wird zum einen

³ s. <https://www.sueddeutsche.de/panorama/luegde-campingplatz-urteil-1.4588677>



daran bemessen, dass der Täter oder die Täterin bereits wiederholt erhebliche Straftaten, z. B. Sexualdelikte, begangen hat und wegen dieser zu Freiheitsstrafen verurteilt wurde. Zum anderen muss das Gericht auch zu der Feststellung kommen, dass der Täter oder die Täterin einen sog. Hang zu erheblichen Straftaten hat, also auch künftig mit hoher Wahrscheinlichkeit vergleichbare Taten begehen wird. Um diese Feststellung treffen zu können, lässt das Gericht Täter bzw. Täterinnen forensisch-psychiatrisch/psychologisch begutachten.

Da der Täter oder die Täterin seine bzw. ihre Strafe vor Vollzug der Sicherungsverwahrung bereits vollständig verbüßt hat, muss in regelmäßigen Abständen, nach dem Gesetz zumindest einmal jährlich, überprüft werden, ob die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung, also insbesondere die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit, noch gegeben sind. Hierzu werden u. a. Stellungnahmen der Justizvollzugsanstalt (JVA), der behandelnden Psychiater:innen/Psycholog:innen und ein erneutes forensisch-psychiatrisches/psychologisches Gutachten eingeholt. Nur dann, wenn alle Seiten zu dem Ergebnis kommen, dass weitere Straftaten nicht zu befürchten sind, wird das Gericht die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zur Bewährung aussetzen.

3. Ist ein Täter bzw. ist eine Täterin nach Absitzen einer Gefängnisstrafe in jedem Fall in den weiteren Jahren zu Therapien/präventiven Maßnahmen verpflichtet?

Hier muss unterschieden werden zwischen sog. „Vollverbüßer:innen“⁴ und Menschen, die vorzeitig aus der Haft entlassen werden. Eine vorzeitige Entlassung zum sog. „Zweidrittel-Termin“ kommt in der Praxis recht häufig vor und setzt nach § 57 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) voraus, dass der Täter bzw. die Täterin zwei Drittel der verhängten Strafe verbüßt hat, eine vorzeitige Entlassung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und die Verurteilten einwilligen. Das letzte Drittel der Strafe wird sodann zur Bewährung ausgesetzt. Hier besteht die Möglichkeit, die Bewährung an bestimmte Auflagen und Weisungen zu knüpfen. Bei Sexualstraftätern bzw. -täterinnen ist es üblich, dass ihnen aufgegeben wird, sich einen Therapieplatz zu suchen oder eine bereits begonnene Therapie fortzuführen. Außerdem kann ihnen untersagt werden, Orte wie etwa Spielplätze aufzusuchen oder in einem Haushalt mit einem Kind zu leben.

⁴ Vollverbüßer:innen sind Menschen, bei denen das Gericht zu der Entscheidung gekommen ist, dass die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung nicht vorliegen. Oftmals wird in diesen Fällen das Rückfallrisiko zu hoch eingeschätzt, etwa weil sich der:die Verurteilte weigert, sich therapieren zu lassen oder sich mit der Tat auseinanderzusetzen. Dies führt im Ergebnis dazu, dass am Ende der Haftstrafe Menschen entlassen werden, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie erneut in gleicher Weise straffällig werden. Für diese Fälle sieht das Gesetz die sog. Führungsaufsicht vor. Wie auch bei der Aussetzung zur Bewährung können hier verschiedene Auflagen erteilt werden. Allerdings kann auf Verstöße nicht so effektiv reagiert werden, wie bei einer Aussetzung zur Bewährung. Denn: es ist kein Strafrest mehr übrig, der weiter vollstreckt werden kann. Der:die Verurteilte kann folglich nicht einfach wieder in Haft genommen werden. Es besteht lediglich die Möglichkeit, dass die Führungsaufsichtsstelle wegen des Verstoßes einen Strafantrag gegenüber der Staatsanwaltschaft stellt, die daraufhin ein neues Ermittlungsverfahren einleitet und unter Umständen Anklage erhebt. Um besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter bzw. -täterinnen dennoch möglichst engmaschig betreuen und „überwachen“ zu können, gibt es in den einzelnen Bundesländern Spezialprogramme der Polizei die genau darauf ausgerichtet sind, etwaige Risiken zügig erkennen und reagieren zu können, bevor es erneut zu einer Straftat kommt, s. z. B. das Projekt „HEADS“:

https://de.wikipedia.org/wiki/Informationssysteme_zur_%C3%9Cberwachung_r%C3%BCckfallgef%C3%A4hrdeter_Sexualstraft%C3%A4ter



Ob und welche Auflagen und Weisungen im Einzelfall erteilt werden, entscheidet das Gericht, wobei es in seine Entscheidungsfindung auch Stellungnahmen von Staatsanwaltschaft und Justizvollzugsanstalt (JVA), aber – sofern dies erforderlich ist – auch von Psychiater:innen oder Psycholog:innen einbezieht. Verstoßen die Verurteilten gegen die Auflagen, so kann das Gericht die Aussetzung zur Bewährung widerrufen und der:die Verurteilte kommt wieder in Haft.

4. Was ist der Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen und welche Tathandlungen fallen darunter?

Verbrechen sind Straftaten, die mit mindestens 1 Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden, Vergehen sind alle anderen Delikte (Definition § 12 StGB).

Durch das in weiten Teilen zum 1.7.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurden mehrere Strafrahmen deutlich angehoben. Der Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der etwa Zungenküsse, ein Streicheln der bekleideten Brust aber auch ein Reiben an der unbekleideten Scheide oder dem Penis eines Kindes umfasst, sieht nunmehr eine Mindeststrafe von 1 Jahr (statt zuvor 6 Monate) vor und ist damit jetzt ein Verbrechen. Gleiches gilt für Verbreitung, Erwerb oder Besitz von sog. Kinderpornografie, was zuvor sogar nur mit einer Geldstrafe geahndet werden konnte. Nichts geändert hat sich bei der Strafhöhe des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern. Dieser wurde bereits zuvor als Verbrechen bestraft (mit einer Mindeststrafe von 2 Jahren). Ein schwerer sexueller Missbrauch liegt etwa dann vor, wenn der Täter oder die Täterin mit dem Kind den Geschlechtsverkehr ausübt, den Penis des Kindes in den Mund nimmt oder mit einem Finger in die Scheide eindringt. Auch dann, wenn zwar eine „leichtere“ Tathandlung vorliegt – der Täter oder die Täterin das Kind also beispielsweise lediglich an der unbekleideten Brust streichelt – dies jedoch filmt, um das Missbrauchsvideo anschließend zu verbreiten oder wenn mehrere Personen zusammenwirken und ein Kind in sexueller Weise berühren, handelt es sich um schweren sexuellen Missbrauch.

Ein Vergehen liegt nach neuer Rechtslage nur noch dann vor, wenn es nicht zu einem körperlichen Kontakt kommt, sondern der Täter bzw. die Täterin z. B. mit sexualisierten Nachrichten oder pornografischen Bildern auf das Kind einwirkt oder sexuelle Handlungen an sich vor dem Kind vornimmt (Mindeststrafe 6 Monate). Wer, z.B. in einem Chat, auf ein Kind einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen (Cybergrooming) macht sich ebenfalls eines Vergehens schuldig (Mindeststrafe 3 Monate).

5. Welche problematischen Auswirkungen können durch diese Strafverschärfungen entstehen?

Auch wenn eine pauschale Ausgestaltung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Delikte im Bereich der sog. Kinderpornografie als Verbrechen zunächst positiv erscheint, so ergeben sich hieraus für die Praxis verschiedene Probleme:

Insbesondere muss die bei Sexualdelikten meist schlechte Beweislage (s. o.) berücksichtigt werden. So hängt die Entscheidung, ob es zu einer Verurteilung oder einem Freispruch kommt, oftmals von der geständigen Einlassung der:des Beschuldigten bzw. Angeklagten ab, da die übrigen Beweismittel in vielen Fällen nicht ausreichen, sämtliche Zweifel an der



Tatbegehung auszuräumen. Bislang kommt es recht häufig vor, dass Beschuldigte sich bereits in der polizeilichen Vernehmung zumindest teilgeständig zeigen, wenn sie mit den Vorwürfen des Opfers konfrontiert werden. Bei einem Verbrechen vorwurf ist es jedoch so, dass Beschuldigte bereits vor ihrer ersten Vernehmung Anspruch auf eine:n Pflichtverteidiger:in haben, welche dem Mandanten bzw. der Mandantin in der Regel empfohlen werden zu schweigen. Die Beweislage verschlechtert sich folglich.

Bei Verbrechen ist zudem keine Erledigung im „Strafbefehlswege“ möglich. Im Strafbefehlsverfahren erfolgt eine Verurteilung nicht im Rahmen einer mündlichen Hauptverhandlung, sondern schriftlich in Form eines Strafbefehls. Dies hat verschiedene Vorteile: So wird der Abschluss des Verfahrens beschleunigt und zudem werden die Gerichte entlastet, da keine langwierige Hauptverhandlung durchgeführt werden muss. Außerdem wird Betroffenen eine oftmals belastende Aussage in der Hauptverhandlung erspart. Und schließlich wird die Geständnisbereitschaft des oder der Beschuldigten erhöht, indem ihm oder ihr ein Verfahrensabschluss ohne öffentliche Verhandlung in Aussicht gestellt wird, wodurch sich die Beweislage stark verbessern kann. Fällt diese Möglichkeit weg, so ist mit einem Anstieg an Einstellungen und Freisprüchen, längeren Verfahrensdauern, mehr aussagepsychologischen Begutachtungen und stärkeren Belastungen für Betroffene zu rechnen.

Die hier genannten Probleme sind exemplarisch für eine Reihe weiterer Schwierigkeiten, die sich als Folge der pauschalen Ausgestaltung als Verbrechen ergeben können. Begegnet werden kann diesen (wahrscheinlichen) Nachteilen nur mit einer besseren personellen Ausstattung von Polizei und Justiz und einer höheren Spezialisierung von Richter:innen und Staatsanwält:innen, um Ermittlungs- und Strafverfahren weiterhin effektiv führen zu können.



Weitere Informationen sowie Beratungs-, Hilfe- und Unterstützungsangebote des USBKM:

www.beauftragte-missbrauch.de

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: 0800 – 22 55 530 (anonym und kostenfrei) | www.hifetelefon-missbrauch.de

I www.anrufen-hilft.de

www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de I www.kein-raum-fuer-missbrauch.de I www.wissen-hilft-schuetzen.de

www.kein-kind-alleine-lassen.de

Twitter: [@ubskm_de](https://twitter.com/ubskm_de)

Instagram: [@missbrauchsbeauftragte](https://www.instagram.com/missbrauchsbeauftragte)



Zahlen und Fakten

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Die im Folgenden zusammengestellten Angaben zur Häufigkeit sexueller Gewalt, zu betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie zu Tätern und Täterinnen sind aus sehr unterschiedlichen Quellen zusammengetragen. Sie sind aufgrund unterschiedlicher Erhebungskontexte und -zeitpunkte sowie den jeweiligen Fragestellungen, Definitionen und Befragtengruppen, die den Studien zugrunde liegen, nur sehr eingeschränkt miteinander vergleichbar.¹ Sie verdeutlichen vielmehr den Mangel an aktuellen und vergleichbaren Zahlen zur Prävalenz und Erscheinungsform sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland. Eine nationale Prävalenzerhebung zu (sexueller) Gewalt gegen Minderjährige mit Forschung zum Dunkelfeld und Verbindungen zwischen verschiedenen Hellfeldzahlen, wie sie die Weltgesundheitsorganisation (WHO)², fordert, ist in Deutschland noch nicht umgesetzt.³

Definition und Erscheinungsformen von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Bei Kindern, also unter 14-Jährigen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können – sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn das Kind vermeintlich damit einverstanden wäre.

Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf: Sexuelle Übergriffe liegen in einem strafrechtlichen Graubereich und reichen von verbalen Belästigungen über voyeuristisches Betrachten des kindlichen Körpers bis zu (nur scheinbar unabsichtlichen) flüchtigen Berührungen von Brust oder Genitalbereich. Stets strafbare Missbrauchshandlungen umfassen sexuelle Handlungen am Körper des Kindes (hands-on) wie zum Beispiel Zungenküsse oder Manipulationen der Genitalien sowie schwere Formen sexueller Gewalt wie orale, vaginale und anale Penetration. Ebenfalls strafrechtlich relevant sind Missbrauchshandlungen, bei denen der Körper des Kindes nicht berührt wird

¹ Eine Übersicht der Studien zur Prävalenz und deren wissenschaftliche Einordnung wurde im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten im Jahr 2016 erstellt: Jud, A., Rassenhofer, M., Witt, A., Münzer, A., & Fegert, J. M. (2016). Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch: Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/Pressemitteilungen/Expertise_H%C3%A4ufigkeitsangaben.pdf

² In Kinder investieren: Aktionsplan der Europäischen Region zur Prävention von Kindesmisshandlung (2015–2020).

https://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0003/253767/64wd13g_InvestChildMaltreat_140439.pdf

Meinck, F., Steinert, J. I., Sethi, D., Gilbert, R., Bellis, M. A., Mikton, C., Alink, L., & Baban, A. (2016). Measuring and monitoring national prevalence of child maltreatment: a practical handbook. Regional Office for Europe of the World Health Organization. <https://www.euro.who.int/en/publications/abstracts/measuring-and-monitoring-national-prevalence-of-child-maltreatment-a-practical-handbook-2016>

³ Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen konstatierte zum Ende seiner ersten Arbeitsphase (s. „Gemeinsame Verständigung“ unter <https://www.nationaler-rat.de/ergebnisse>), dass es an ausreichenden Erkenntnissen zur Häufigkeit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche fehlt, um evidenzbasierte und nachhaltige politische Entscheidungen zu treffen. Um wissenschaftlich fundiert einen heutigen Stand und mittelfristig auch Entwicklungen im Themenfeld abzubilden bzw. Maßnahmen entsprechend anzupassen, braucht es eine systematische Beobachtung der Prävalenz sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und eine strukturelle Verankerung. Die Einrichtung eines qualifizierten „Forschungszentrum Prävalenz sexueller Gewalt“, das ein regelmäßiges Lagebild erstellt, ist daher ein zentrales Anliegen der UBSKM an Politik in der 20. Legislaturperiode.



(hands-off), also beispielsweise sexuelle Handlungen vor dem Kind, aber auch das gezielte Zeigen pornografischer Abbildungen. Auch die Aufforderung an ein Kind, sexuelle Handlungen an sich – etwa vor der Webcam – vorzunehmen, ist sexueller Missbrauch.

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche findet nicht aus Versehen oder aufgrund von Gelegenheiten statt. Mit mehr oder weniger bewusst reflektierten Strategien manipulieren Täter und Täterinnen häufig sowohl das Opfer als auch sein schützendes Umfeld.

Im Netz sind Kinder und Jugendliche sogenannten Interaktionsrisiken verstärkt ausgesetzt. Dazu gehören Cybergrooming (Anbahnung sexueller Gewalt im Internet), missbräuchliches Sexting (unautorisierte Verbreitung von Filmen oder Fotos mit selbstgefertigten sexuellen Darstellungen und Textbotschaften) oder die ungewollte Konfrontation mit Pornografie.⁴

Studien zeigen, dass für Jugendliche sexuelle Übergriffe durch andere Jugendliche ein erhebliches Risiko darstellen. Hierzu zählen auch Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt mittels digitaler Medien.

Welche Spuren sexuelle Gewalt hinterlässt, hängt von vielen Faktoren ab. Die Folgen sind umso schwerer, je intensiver die Tat war, je häufiger sie geschehen ist, je länger der Tatzeitraum war, je vertrauter der Täter oder die Täterin dem Kind oder dem:der Jugendlichen ist, je länger es oder er:sie mit der Erfahrung alleine bleibt ohne Hilfe zu finden, je mehr an ihrer:seiner Glaubwürdigkeit gezweifelt wird und je weniger Trost und Zuwendung das Kind oder der:die Jugendliche erhält. Umgekehrt bedeutet das, dass frühe Hilfe und zugewandte, einfühlsame Reaktionen der Familie und des sozialen Umfelds erhebliche Auswirkungen darauf haben, wie gut ein betroffenes Kind oder ein:e betroffene:r Jugendliche:r diese Erfahrung verarbeiten kann.

Hell- und Dunkelfeld

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verzeichnet für das Jahr 2021 in Deutschland 15.507 durch die Polizei ausermittelte Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs (§§ 176, 176a, 176b, 176c StGB). Diese beziehen sich zu etwa 74 % auf betroffene Mädchen und zu 26 % auf betroffene Jungen. Hinzu kommen 681 Fälle von sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und Jugendlichen sowie 44.276 Fälle sogenannter Kinder- und Jugendpornografie.⁵ Bei diesen Zahlen handelt es sich um das sogenannte polizeiliche Hellfeld.

Das Dunkelfeld, die Zahl der nicht polizeilich bekannten Fälle, ist weitaus größer. Dunkelfeldforschungen aus den vergangenen Jahren haben ergeben, dass etwa jede:r siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten hat. Unter den Frauen ist jede fünfte bis sechste Frau betroffen. Zudem haben Frauen eher schweren sexuellen Missbrauch erfahren. Sexueller Missbrauch wird am häufigsten zu Hause durch eigene Angehörige erlebt, jedoch berichten Kinder und Jugendliche auch

⁴ NSPCC (2018): Children sending and receiving sexual messages. <https://www.nspcc.org.uk/globalassets/documents/online-safety/children-sending-receiving-sexual-messages.pdf>

⁵ Die aktuelle Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2021 weist für die Verbreitung von sog. kinderpornografischen Inhalten für das Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 einen Zuwachs um 20.410 Fälle von 18.761 Fälle (2020) auf 39.171 Fälle (2021) aus, von jugendpornografischen Inhalten um 1.998 von 3.107 Fälle (2020) auf 5.105 Fälle (2021) https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html



von sexueller Gewalt in Institutionen, insbesondere in Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Sportvereinen.⁶

Es ist davon auszugehen, dass etwa ein bis zwei Schüler:innen in jeder Schulklasse⁷ von sexueller Gewalt in der Familie und andernorts betroffenen waren/sind. In diese Zahlen fließen die Fälle von sexueller Gewalt, die durch andere Kinder oder Jugendliche verübt wird, nur zu einem kleinen Teil ein. Befragungen von älteren Schüler:innen weisen darauf hin, dass Übergriffe durch andere Jugendliche eine häufige Form von Gewalt sind.⁸

Anstieg von Missbrauchsdarstellungen

In Deutschland sind die ausermittelten Fälle von Missbrauchsdarstellungen laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) 2021⁹ im Vergleich zum Vorjahr von 18.761 um 108,8 % auf 39.171 Fälle gestiegen. Laut PKS 2021 hat sich auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Missbrauchsdarstellungen, insbesondere in sozialen Medien, weiterverbreiteten, erwarben, besaßen oder herstellten, in Deutschland seit 2018 mehr als verzehnfacht - von damals 1.373 Tatverdächtigen unter 18 Jahren auf 14.528 Tatverdächtige (davon 4.631 Kinder unter 14 Jahren und 9.897 Jugendliche über 14 Jahre) in 2021. Neben den PKS-Zahlen verweisen auch internationale Zahlen auf eine Zunahme der sexuellen Ausbeutung von Kindern online in 2021:

Nach Angaben des Jahresberichts 2021 der britischen Internet Watch Foundation (IWF) haben rund 38 % der Websites, bei denen Missbrauchsdarstellungen gemeldet wurden, Vergewaltigungen oder sexualisierte Folter von Kindern und rund 62 % andere Missbrauchsdarstellungen gezeigt. 30 % der abgebildeten Kinder sind bis zu 10 Jahre alt und davon sind 1 % jünger als 2 Jahre. 97 % der Kinder sind weiblich, 1 % männlich und 2 % beinhalten Kinder beider Geschlechts.¹⁰ Die Anzahl der aufgefundenen Sites mit abgebildetem, verlinktem oder beworbenem Kindesmissbrauch hat in 2021 252.194 betragen, das sind 64 %

⁶ Aus zwei Repräsentativumfragen der Arbeitsgruppe von Professor Fegert der Universitätsklinik Ulm (Witt et al. 2017, 2019) sowie der vorangegangenen Studie von Häuser und Kolleg:innen (2011) gehen diese Zahlen unter Verwendung des CTQ (Childhood Trauma Questionnaire), einem international genutzten Fragebogen zu Kindheitstraumata, hervor. Quellenangaben: Häuser, W., Schmutzter, G., Brähler, E., & Glaesmer, H. (2011). Misshandlungen in Kindheit und Jugend. *Dtsch Arztebl*, 108(17), 287-94. | Witt, A., Brown, R. C., Plener, P. L., Brähler, E., & Fegert, J. M. (2017). Child maltreatment in Germany: prevalence rates in the general population. *Child and adolescent psychiatry and mental health*, 11(1), 1-9. | Witt, A., Rassenhofer, M., Allroggen, M., Brähler, E., Plener, P. L., & Fegert, J. M. (2019). The Prevalence of Sexual Abuse in Institutions: Results from a Representative Population-Based Sample in Germany. *Sexual abuse: a journal of research and treatment*, 31(6), 643-661. Neue Zahlen zur Häufigkeit von körperlichem sexuellem Kindesmissbrauch finden sich in Brunner et al. (2021). Die Häufigkeit von „Sex gegen Willen“ vor dem 14. Lebensjahr liegt bei 2,1 %, wenn ein Altersabstand von 5 Jahren zum Täter oder zur Täterin abgefragt wird, sind es 1,8 %. Bei „sexueller Berührung gegen Willen“ sind dies 7,5 % bzw. 6,1 %. Hier sind jedoch nicht-körperliche Formen von sexuellem Kindesmissbrauch nicht enthalten, diese Zahlen können daher nicht als insgesamte Prävalenzzahlen von sexuellem Kindesmissbrauch dienen. Quelle: Brunner, F., Tozdan, S., Klein, V., Dekker, A. & Briken, P. (2021). Lebenszeitprävalenz des Erlebens von Sex und sexueller Berührung gegen den eigenen Willen sowie Zusammenhänge mit gesundheitsbezogenen Faktoren. *Bundesgesundheitsblatt* 64, 1339-1354 (2021).

⁷ In Europa sind rund 18 Mio. Kinder und Jugendliche von sexueller Gewalt betroffen. Auf Deutschland übertragen ist von rd. 1 Mio. betroffener Kinder und Jugendlicher auszugehen. Insgesamt sind 2/3 der Minderjährigen in Deutschland im Schulalter. Damit ist von rd. 600.000 betroffenen Schüler:innen auszugehen, die sich auf ca. 400.000 Klassen verteilen. Damit sind, rein statistisch, in jeder Schulklasse mindestens 1-2 betroffene Schüler:innen, s. auch: WHO Europa (2013): Europäischer Bericht zur Prävention von Kindesmisshandlung. <https://www.euro.who.int/de/publications/abstracts/european-report-on-preventing-child-maltreatment-2013>

⁸ vgl. Maschke, S.; Stecher, L. (2018): Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher Heute, Weinheim. <http://www.speak-studie.de>

⁹ BKA PKS 2022: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/pks2021_node.html

¹⁰ IWF (2022): <https://annualreport2021.iwf.org.uk/trends/total>



mehr als im Vorjahr.¹¹ Die Meldestelle des NCMEC (National Center for Missing & Exploited Children) „CyberTipline“ in den USA hat 2021 29.3 Mio. Hinweise auf Missbrauchsdarstellungen erhalten, das sind 35 % mehr als im Vorjahr, da belief sich die Zahl auf 21.7 Mio.¹² Ein deutlicher Anstieg ist auch bei selbst-erstelltem Material via Smartphone oder via Webcam zu verzeichnen, das dann online über eine Plattform geteilt wird. Laut IWF sind im Jahr 2021 168 % mehr Fälle als in 2020 gemeldet worden. In einigen Fällen sind die Kinder überredet oder erpresst worden, selbst erstellte Webcam-Videos aus ihren Kinderzimmern zu versenden.¹³ Von diesem sog. Cybergrooming sind vor allem Mädchen zwischen 11 und 13 Jahren betroffen.¹⁴ Die IWF vermutet, dass Kinder durch die Schulschließungen und Lockdowns in der Corona-Pandemie einer höheren Gefahr ausgesetzt waren. Denn zum einen verbrachten sie mehr Zeit online, und zum anderen ist die Nachfrage an Missbrauchsdarstellungen und Material auf Livestreaming-Plattformen ansteigend.¹⁵ Zudem konnten viele Technologie-Unternehmen weniger Mitarbeitende in der Online-Überwachung von sexuellem Missbrauch einstellen und somit weniger Missbrauchsfälle erfassen.¹⁶

Auch Europol warnte vor einer starken Zunahme der sexuellen Ausbeutung von Kindern online während der Covid-19-Pandemie. Im ersten Lockdown in Europa war der Konsum von Missbrauchsdarstellungen um rund 30 % gestiegen.¹⁷ Gestiegen waren auch die Produktion, Weiterverbreitung und Downloads kinderpornografischen Materials sowie Fälle von Cybergrooming während der Corona-Krise. Infolge von Pandemie und Lockdowns kam es zudem vermehrt zur Kontaktaufnahme über Gaming-Plattformen und Social Media. Die verbesserte Verschlüsselung und verbraucherfreundliche Dienstleistungen vereinfachen die Benutzung für Täter oder Täterinnen und Tätergemeinschaften im Darknet entwickeln sich stetig weiter: Größere Foren im Darknet werden von Tätern professionell organisiert, überwacht und oft vor Entdeckung gelöscht, kleinere Tätergemeinschaften verstecken sich hinter verschlüsselter Kommunikation. Die Verbindung zwischen sexueller Ausbeutung online und im „echten“ Leben wird enger. Europol weist darauf hin, dass auch das Livestreaming von sexualisierter Gewalt an Kindern immer mehr nachgefragt wird. Im Lockdown sind zudem durch die Nutzung von Online-Dienstleistern und sozialen Medien (z. B. durch Homeschooling oder weniger Freizeitaktivitäten) Kinder Gefahren im Internet vermehrt ausgesetzt gewesen. Andere Einflüsse sind laut Europol Einsamkeit und Unsicherheit (auf Seiten der Täter sowie betroffenen Kindern und Jugendlichen), Reisebeschränkungen und Ausgangssperren gewesen.

Besondere Risiken für bedürftige Kinder und Jugendliche

Sexueller Missbrauch kann jedem Kind und jedem:r Jugendlichen angetan werden – unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialem oder kulturellem Hintergrund. Als besonderes Risiko gilt Behinderung: Kinder und Jugendliche mit kognitiven und/oder körperlichen Behinderungen sind erheblich stärker gefährdet, Missbrauch zu erleiden und damit alleine zu bleiben. Grundsätzlich machen Defizite Kinder besonders verletzlich, beispielsweise emotionale und/oder körperliche Bedürftigkeit, fehlende elterliche Fürsorge oder auch zu wenig Wissen über sexuelle Themen.

¹¹ IWF (2022): <https://annualreport2021.iwf.org.uk/trends/total>

¹² NCMEC (2022): <https://www.missingkids.org/gethelpnow/cybertipline/cybertiplinedata>

¹³ IWF (2022): <https://annualreport2021.iwf.org.uk/trends/selfgenerated>

¹⁴ IWF (2022): <https://annualreport2021.iwf.org.uk/trends/selfgenerated>

¹⁵ IWF (2020): <https://www.iwf.org.uk/news-media/news/millions-of-attempts-to-access-child-sexual-abuse-online-during-lockdown/>

¹⁶ <https://www.theguardian.com/technology/2020/oct/30/calls-to-online-child-sexual-abuse-watchdog-up-45-in-september>

¹⁷ Europol (2021): <https://www.europol.europa.eu/covid-19/covid-19-child-sexual-exploitation> und <https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/exploiting-isolation-sexual-predators-increasingly-targeting-children-during-covid-pandemic>



Mädchen machen etwa zwei Drittel der Opfer aus, Jungen ein Drittel. Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen weisen eine Prävalenz von 9 % und Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eine Prävalenz von 31 % auf, sexuellen und körperlichen Misshandlungen ausgesetzt zu werden.¹⁸ In einer Studie des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) gaben 20 % bis 34 % der befragten Frauen mit Behinderungen sexuelle Übergriffe in Kindheit und Jugend durch Erwachsene an; sie waren damit etwa zwei- bis dreimal häufiger betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (10 %).¹⁹

Kontext der sexuellen Gewalt

Nach nur eingeschränkt vorliegenden Erkenntnissen ist anzunehmen, dass sexuelle Gewalt am häufigsten innerhalb der engsten Familie stattfindet (ca. 25 %) sowie im sozialen Nahraum (ca. 50 %), zum Beispiel im erweiterten Familien- und Bekanntenkreis, durch Nachbar:innen oder Personen aus Einrichtungen oder Vereinen, die die Kinder und Jugendlichen gut kennen.

In den regelmäßig ausgewerteten Daten des „Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch“²⁰ der Bundesregierung zeigt sich, dass drei von vier berichteten (Verdachts-)Fällen sexuellen Kindesmissbrauchs im familiären und sozialen Umfeld passieren oder vermutet werden. Bei den Anrufenden handelt es sich jedoch nicht um einen repräsentativen Querschnitt der Bevölkerung, daher können die Ergebnisse nicht auf die Gesamtbevölkerung übertragen werden. Beim Hilfe-Telefon rufen Betroffenen (ca. 40 %) und Personen aus dem Umfeld von Betroffenen an. Sie berichten in etwa 60 % der Beratungsgespräche von (Verdachts-)Fällen im Kontext der Familie. Doch auch mit Fragen und Anliegen zu sexuellem Missbrauch im sozialen Umfeld sowie im institutionellen Kontext (jeweils ca. 15 %), wenden sich Menschen an das Hilfe-Telefon.

Sexuelle Gewalt durch Fremdtäter ist eher die Ausnahme, nicht jedoch im Internet. Es ist anzunehmen, dass in diesem Kontext die Zahl der Fremdtäter zunimmt (Stichwort: Cybergrooming) und hier auch Frauen als Fremdtäterinnen vorkommen. Durch intensive und oft sehr persönliche Chats kann bei Kindern und Jugendlichen leicht der Eindruck entstehen, dass es keine Fremden sind, mit denen sie in Kontakt stehen. Das erschwert es ihnen, Gefahren wahrzunehmen.

Täter und Täterinnen

Sexueller Missbrauch findet in etwa 80 % bis 90 % der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt, zu etwa 10 % bis 20 % durch Frauen und weibliche Jugendliche.²¹ Eine aktuelle repräsentative Umfrage in Deutschland zeigt, dass eine:r von zehn Betroffenen durch eine erwachsene Frau missbraucht wurde. Sowohl Täter als auch Täterinnen missbrauchen Kinder jeden Geschlechts, jedoch missbrauchen

¹⁸ vgl. Sullivan, P.; Knutson, J. (2000): Maltreatment and disabilities: a population-based epidemiological study; vgl. Bienstein, P.; Verlinden, K. (2017): Prävention von sexuellem Missbrauch an Menschen mit geistiger Behinderung, Kassel

¹⁹ vgl. BMFSFJ (2011): Studie zu Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderung und Beeinträchtigung in Deutschland. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundesfamilienministerium-legt-studie-zu-gewalt-gegen-frauen-mit-behinderung-vor/82254>

²⁰ <https://nina-info.de/hilfe-telefon>

²¹ Die Forschung geht davon aus, dass 10 – 25 % der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen verübt werden (z. B. Wetzels 1997: 10 %, Raupp/Eggers 1993: 25 %).



Frauen eher Jungen, während Männer eher Mädchen missbrauchen.²² Im Jahr 2021 waren 94 % der des Kindesmissbrauchs verdächtigten Personen männlich und 6 % weiblich, während auf Opferseite ca. 75 % der Betroffenen Mädchen und weibliche Jugendliche und 25 % Jungen und männliche Jugendliche waren.²³ Aus vielfältigen Studien und Betroffenenberichten ergibt sich, dass es kein klassisches Täterprofil und keine einheitliche Täterpersönlichkeit gibt. Gemeinsam ist den Tätern und den Täterinnen der Wunsch, Macht auszuüben und durch die Tat das Gefühl von Überlegenheit zu erleben. Bei einigen Tätern und wenigen Täterinnen kommt eine sexuelle Fixierung auf Kinder hinzu (Pädosexualität). Missbrauchende Männer stammen aus allen sozialen Schichten, leben hetero- oder homosexuell und unterscheiden sich durch kein äußeres Merkmal von nicht missbrauchenden Männern.

Es ist davon auszugehen, dass sexueller Missbrauch durch Frauen seltener entdeckt wird, weil solche Taten Frauen kaum zugetraut oder eher bagatellisiert werden. Entsprechend wurde über missbrauchende Frauen in Deutschland bislang wenig geforscht. Eine neuere Studie auf Grundlage von Berichten Betroffener und von Zeug:innen entwickelte Täterinnentypologien, die erstmals die Aspekte von Verhaltensweisen und Persönlichkeitsmerkmalen vereinbarten.²⁴ Bestätigt wird in dieser Studie auch, dass Frauen keineswegs nur zusammen mit einem männlichen Partner oder unter dessen Einfluss missbrauchen, sondern durchaus als Einzeltäterinnen agieren.

Weitere Informationen sowie Beratungs-, Hilfe- und Unterstützungsangebote:

www.beauftragte-missbrauch.de

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: 0800 – 22 55 530 (anonym und kostenfrei) | www.anrufen-hilft.de

www.hilfe-portal-missbrauch.de

www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de | www.was-ist-los-mit-jaron.de

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

www.wissen-hilft-schuetzen.de

www.kein-kind-alleine-lassen.de

Twitter: @ubskm_de

Instagram: @missbrauchsbeauftragte

²² Diese Ergebnisse stammen aus einer Repräsentativumfrage der Arbeitsgruppe von Professor Fegert am Universitätsklinikum Ulm (Gerke et al., 2019). Quellenangabe: Gerke, J., Rassenhofer, M., Witt, A., Sachser, C., & Fegert, J. M. (2019). Female-perpetrated child sexual abuse: prevalence rates in Germany. *Journal of child sexual abuse*, 29(3), 263-277.

²³ <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/BundTV/bundTV.html?nn=194208>

²⁴ Gebhardt, T., Briken, P., Tozdan, S., Schröder, J. (2021). Typen und Strategien von Täterinnen bei sexuellem Kindesmissbrauch. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 16(2), 1-8. DOI: 10.1007/s11757-021-00695-4

Statement Betroffenenrat

anlässlich Pressekonferenz der Unabhängigen Beauftragten und des BKA zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2021 – Zahlen kindlicher Gewaltopfer am 30. Mai 2022

Für jedes Kind muss bundesweit Aufklärung gewährleistet sein

In den letzten Jahrzehnten gab es viele Anstrengungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt. Maßnahmenkonzepte und Landesaktionspläne wurden entwickelt bzw. fortgeschrieben sowie Gesetzesänderungen erreicht, um Opfer- und Kinderschutz zu stärken. Jedoch bleibt sexualisierte Gewalt trotz dieser Verbesserungen für Täter*innen leider noch immer eines der sichersten Verbrechen.

„Kein Täter darf sich sicher fühlen“, hat Bundesinnenministerin Nancy Faeser zu den deutlich gestiegenen Zahlen der PKS 2021 gesagt. Dies kann jedoch nur Realität werden, wenn solchen Erkenntnissen auch konsequentes Handeln folgt. Nach wie vor existiert ein hohes Dunkelfeld betroffener Kinder und Jugendlicher, die sexualisierter, körperlicher und häuslicher Gewalt ausgesetzt sind oder waren. Noch immer ist das Entdeckungsrisiko der Täter*innen gering. Bei Aufdeckung und Anzeige ist die Einstellungsquote viel zu hoch. Über zwei Drittel der Verfahren werden eingestellt und viel zu selten wird der mögliche Strafraum ausgeschöpft.

Weiterhin mangelt es an konsequentem gesamtgesellschaftlichem Handeln. Es ist die Aufgabe von Politik, Behörden, Justiz, der Zivilgesellschaft und aller Erwachsenen, der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vorzubeugen und diese zu beenden. Opferrechte und Kinderschutz müssen bei allen betroffenen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ankommen.

Selbstverständlich braucht es mehr Personal und eine bessere technische Ausstattung. Der Betroffenenrat fordert dies seit Jahren und begrüßt, dass Bundesinnenministerin Faeser die Verstärkung der Ermittlungsbehörden voranbringen möchte. In Foren und auf Darknet-Plattformen sollten Ermittlungsbehörden verstärkt tätig werden, um gegen die Darstellung sexualisierter Gewalt vorzugehen. Es bleibt richtig, dass je mehr ermittelt werden kann, desto mehr Täter*innen auch entdeckt werden.

Aufdeckung, Schutz- und Unterstützungsangebote müssen durch bundes- und landespolitische Investitionen in Ausstattung, Sensibilisierung und Qualifizierung so frühzeitig wie möglich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen greifen. Nach Aufdeckung muss gewährleistet sein, dass im Folgenden das Kindeswohl im Mittelpunkt steht sowie beschleunigte, belastungsminimierte und kindgerechte Verfahren sichergestellt sind. Diese sind leider bundesweit und insbesondere im ländlichen Raum eher die Ausnahme.

Vor, während und nach Verfahren fordert der Betroffenenrat die Sicherstellung umfassender Unterstützungsstrukturen. Eine Minimierung von Belastungssituationen muss so gut wie möglich erreicht werden. Zusätzlich fordern wir die Verankerung des Rechtsanspruchs für eine kostenlose Rechtsberatung vor Anzeigenerstattung. Zwingend ist der flächendeckende Ausbau von Trauma-Ambulanzen, Fachberatungsstellen

und Childhood-Häusern sowie der spezialisierten Fachdezernate bei der Polizei. Gleichzeitig braucht es Investitionen in Kompetenzzentren bei Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Eine verbesserte Qualifizierung mit entsprechenden Standards aller Akteur*innen im Kinderschutz ist notwendig. Diese Qualitätssicherung fehlt bisher, wie eine Studie von über 1.000 familiengerichtlicher Verfahren zeigt.

Der Betroffenenrat fordert inzwischen seit 2015 bundesweite Verlaufsstudien zu durchgeführten Strafverfahren. Benötigt werden dringend Erkenntnisse zum Verfahrensverlauf und der Dauer, der Anwendung bestehender opferschützender Normen in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie deren Auswirkung auf Betroffene, zur Vernehmungspraxis, zur Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften und zur Verurteilungspraxis der Gerichte in Jugendschutzsachen.

Was nützt beispielsweise eine richterliche Videovernehmung, wenn sie erst nach zwei Jahren nach Anzeigenerstattung durchgeführt wird und diese keinen Bestand in der Hauptverhandlung hat. Und, wenn Opferrechte nicht bei den Betroffenen ankommen, wie der bundesweite Erfahrungsbericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur psychosozialen Prozessbegleitung zeigt.

Betroffene haben ein Recht auf Aufdeckung. Um Schutzlücken in der Praxis zu schließen und kindgerechte Verfahren im familiengerichtlichen Verfahren und im Strafverfahren sicherzustellen, sind dringend regelmäßig Verlaufsstudien zur systematischen Evaluation der Rechtspraxis bundesweit erforderlich genauso wie dringend Studien zum Dunkelfeld benötigt werden.

Auch die Zahlen der PPKS müssen differenzierter in den Blick genommen werden. Für die Weiterentwicklung bundes-, EU- und weltweiter Strategien muss eine geschlechterreflektierende Differenzierung Erwachsener, Jugendlicher und Kinder als Opfer und Tatverdächtige erfolgen.

Beim Tatbestand Sexueller Missbrauch von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) sind von den 11.572 Tatverdächtigen 94 % männlich und 6 % weiblich. Zudem sind 30 % der Tatverdächtigen selbst Kinder und Jugendliche (1.260 Kinder bis 14 Jahre und 2.227 Jugendliche von 14-18 Jahre).

Beim Tatbestand Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornografischer Schriften § 184b StGB sind von den 35.464 Tatverdächtigen 83 % männlich und 17% weiblich. 41 % sind selbst Kinder unter 14 Jahre (4.631) und Jugendliche 14-18 Jahre (9.897).

Dies zeigt, dass das Aufdeckungsrisiko insbesondere für erwachsene Täter*innen noch sehr gering ist, aber auch den dringenden Handlungsbedarf für die Entwicklung von (digitalen) Schutzkonzepten. Dringend erforderlich sind Schutzkonzepte und altersspezifische Präventionsangebote, die verpflichtend und regelmäßig in Kita und Schule verankert werden.

Der Betroffenenrat, 30.05.2022

Presseanfragen an den Betroffenenrat unter: presse@betroffenenrat-ubskm.de

Diese Mitglieder des Betroffenenrates stehen für Medienanfragen zu folgenden Kontexten als Gesprächspartner:innen zur Verfügung:

https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/img/Betroffenenrat/Ansprechpersonen_des_Betroffenenrates_fuer_Medienanfragen.pdf

Diese Meldung beinhaltet Forderungen und Ansichten des Betroffenenrates und gibt nicht die Positionen des UBSKM-Amtes wieder.

Geschäftsstelle des Betroffenenrats bei der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postanschrift: Glinkastraße 24, 10117 Berlin T +49 (0)3018 555 1555 F +49 (0)3018 5551 1555

geschäftsstelle@betroffenenrat-ubskm.de www.beauftragte-missbrauch.de